J. Can. P.
962

J Can B 962.

Jus Canon.

An die Souveraine der rheinischen Konföderation.

Ueber das denselben zugesprochene Recht, ihren Staaten eigene Landesbischöfe und eine bischöfliche Diözesan-Einrichtung nach Gutfinden zu geben

nebst

einem gutachtlichen Entwurfe zu einem künftigen Konkordate.

Ein abgedrungenes Wort zu seiner Zeit

von

Dr. Fr.
einem katholischen Kanonisten.

Bamberg und Würzburg,
bey Joseph Anton Goebhardt.
1813.

90

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Gegenwärtige Schrift ist einer anderen, die im vorigen Jahre unter dem Titel: An die Souveraine der rheinischen Konföderation. Ueber das Recht, ihren Staaten eigene Landesbischöfe und eine eigene Diözesan-Einrichtung nach Gutfinden zu geben. Ein patriotisches Wort zu seiner Zeit. Von Dr. H., einem katholisch-geistlichen Kanonisten. Karlsruhe in

Macklot's Hofbuchhandlung 1811 erschienen ist, entgegengesetzt. Unter der Menge von Schriften, die seit einem Dezennium über diesen Gegenstand an das Licht getreten sind, und die größtentheils, mit Ausnahme eines einzigen Schriftstellers, *) und zwar aus der protestantischen Kirche, denselben weder mit der gehörigen Würde noch Solidität behandelt haben, zeichnet sich diese durch ihre ganz eigene Tendenz aus, welche ist: mit Verdrängung des Hierarchischen das Territorialsystem in die katholische Kirche zu verpflanzen, und unter Vorhaltung einer dem Katholicismus ähnelnden Larve die Kirche dem Staate ganz in die Hände zu spielen. Daß dieß Urtheil nicht lieblos, noch übertrieben sey, wird die Ausführung mit unverkennbaren Zügen darlegen. Da

*) Plank's Betrachtungen über die neusten Veränderungen in dem Zustande der deutsch-katholischen Kirche, und besonders über die Konkordate zwischen protestantischen Souverains und dem römischen Stuhle. Hannover 1808.

das Wagstück, welches Hr. H. beginnt, wichtig und folgereich für die katholische Kirche ist; da der Gegenstand, der hier zur Sprache kömmt, mit der Gewissensruhe und Zufriedenheit von Millionen Katholiken in den Staaten der rheinischen Konföderation in engster Verbindung steht; so wird es sich allerdings der Mühe verlohnen, denselben genauer zu prüfen, und auf die Kapelle der Kritik zu bringen. Nebstdem sind es noch zwey Umstände, die dieser Schrift wenigstens eine temporäre Wichtigkeit geben: 1) Der absprechende Ton, den Hr. H. annimmt, und die nicht selten ganz schiefe Darstellung der Geschichte, die er sich erlaubt. Diese aber sowohl, als jener kann theils bey den gegenwärtigen Zeitumständen, theils bey dem faßelnden Geiste des Zeitalters für Wahrheit und Richtigkeit gelten, wenn nicht das Gegentheil gezeigt wird. 2) Der Wunsch, den der Hr. V. vorblicken läßt, seine Arbeit als ein Handbuch zu betrachten, nach wel-

chem die Fürsten der Konföderation und deren Kabinete ihre Handlungsweise zu dirigiren hätten. Allein die loyalen Gesinnungen der erhabenen Regenten und die behutsamen Schritte ihrer weisen Ministerien, die sie bisher an Tag gelegt und gemacht haben, zeigen, daß sie solche excentrische Vorschläge, die eine tiefe Wunde dem Katholicismus versetzen würden, bisher nicht geachtet haben, und daß sie jene Maßregeln vorziehen werden, wodurch eine concordia sacerdotii et imperii auf eine dem Wohle des Staates und den Gewissensrechten der Katholiken angemessene Weise erzielet werden könnte. Zu dem kömmt noch, daß es Hr. H. für Schwäche ansehen dürfte, wenn es kein katholischer Kanonist wagen würde, ihm zu antworten. Es trete daher diese Schrift ins Publikum! *) Nur noch

*) Bereits hat Hr. H. einen Gegner gefunden. Der Verfasser der Schrift: Ueber das patriotische Wort zu seiner Zeit, welches Dr. H. ein katholisch-geistlicher Kanonist zur baldigen Wiederherstellung der katholischen Kirchen-

eine Bemerkung habe ich beyzufügen. Es mag auffallen, daß sich Hr. H. einen katholisch-geistlichen Kanonisten nennt. Will Hr. H. dadurch so viel sagen, daß er, obgleich seinem Stande nach ein Geistlicher, doch Grundsätze behaupte, die kaum ein seinem Stande nach weltlicher Kanonist behaupten dürfte; so ist dieß wahr. Allein es dürfte Hrn. H. dieß so wenig von dem bescheidneren Theile zum Lobe oder Vorzuge angerechnet werden, als die Bemühungen älterer und neuerer Reformatoren, die den Frieden der Kirche gestört, und in derselben durch ihre unzeitige, übereilte und übertriebene Projekte Unruhen, Mißvergnügen und Verwirrung verursacht haben. Will er aber damit nur anzeigen, daß er, obgleich ein Geistlicher, doch so frey als etwa ein Laye selbst über kirchliche Ver-

verfassung in den rheinischen Bundesstaaten ausgesprochen hat. Freyburg und Konstanz in der Herder'schen Buchhandlung 1812. Obgleich dieser Versuch einer Widerlegung des Hrn. H. ganz glücklich ausgefallen ist; so dürfte doch der von mir gemachte auch nicht überflüssig seyn.

fassung und das Verhältniß derselben zur Staatsgewalt denke; so mag man ihm diesen Vorzug gönnen. Ob er einen wahren Werth ertheile oder nicht, mag Jeder beurtheilen. Ich schreibe als katholischer Kanonist. Meine Religion, Ueberzeugung und die Wahrheit, wie sie sich mir darstellt, nicht mein Stand hat auf meine Denkungsart und Grundsätze Einfluß.

Der Verfasser.

§. 1.

Mit einem Zuge, aber sehr treffend, schildert der erhabene Fürstprimas von Deutschland die dermalige Lage der katholischen Kirche in den Staaten der rheinischen Konföderation, wenn er sagt: „Sie sey der Lage der gedrückten katholischen Kirche in England und Irland sehr ähnlich“ *) Wahrhaft! Man braucht nur einen flüchtigen Blick auf dieselbe zu werfen, und jeder Unbefangene wird sich von der Richtigkeit dieser Schilderung überzeugen. Die ehemals so hehr und hoch da stehende und mit so vielen stattlichen Attributen prangende deutsche Nationalkirche ist verschwun-

*) Von dem Frieden der Kirche in den Staaten der rheinischen Konföderation; ausgesprochene Wünsche Karls Erzbischofs-Metropoliten 1811.

den; ihr so erhabener und wohlthätiger Episkopat hat zum Theile, da die meisten Bisthümer verwaiset sind, aufgehört, zum Theile vegetirt er kaum noch in einigen durch Schicksal der Zeit und Alter gebeugten Individuen fort; so viele nützliche Anstalten dieser Kirche, die durch Erweckung und Stärkung der Religiösität, durch Pflege der Geistes-Kultur, durch Unterstützung der nothleidenden Menschheit die beglückendsten Wirkungen hervorbrachten, sind aufgelös't, zernichtet; ihr ansehnlicher Klerus bis auf den unentbehrlichsten Stand desselben reduzirt, und in geringer Achtung; die Generalvikariate, die einzige noch übrige unentbehrliche Anstalt in großer Abhängigkeit. Fügt man dieser Schilderung noch bey, daß in das Heiligthum der katholischen Kirche unter der Firma der Kirchen-Polizey eine ganz fremde Macht einzudringen sich bestrebet, welche die Altäre bewachet, die Priester beobachtet, die gottesdienstlichen Anstalten vor ihren Richterstuhl ziehen will, und welche sich in die Administration des Kirchenguts so gesetzt hat, daß die Kirchendiener von ihren Verfügungen größtentheils abhängig sind; so ist gewiß die Lage der katholischen Kirche in diesen Staaten nicht günstiger, als jene ist, in welcher sie sich in England und Irland befindet.

§. 2.

Wenn diese Lage der Kirche den Katholiken, besonders im Rückblicke auf die ehemaligen Zeiten,

in Sorgen und Kümmerniß setzt; wenn sich in seinem Herzen traurige Empfindungen erheben, und sich ihm die Zukunft sehr trübe darstellt; wenn er unter seinem Tritte einen Vulkan wahrnimmt, dessen zerstörende Lava früher oder später seiner Kirche bey ihrem Ausbruche gefährlich werden muß; welcher billig Denkende wird es ihm verargen, — wenn ihm hiebey eine Thräne in das Aug tritt, wenn er zu Klagen sich aufgefordert fühlt, und wenn er im wahren Gefühle, durch strenge Erfüllung seiner Bürgerpflichten ein solches Schicksal seiner ihm so werthen Kirche nicht verwürket zu haben, und in der vollen Ueberzeugung, daß er seinem Mitbürger anderer Konfession im Patriotismus nicht nachstehe, mit Vertrauen sich den Thronen seiner erhabenen Fürsten nahet, und um Freyheit für seine Kirche, Schutz und Unterstützung derselben ehrerbiethigst bittet? Wer mag dieß übertrieben, voreilig und gar strafwürdig finden?

§. 3.

Der Katholik steht in Bezug auf die Anordnung und Regulirung seiner Kirchenangelegenheiten in einem ganz anderen Verhältnisse, als der Protestant, und kann durchaus nicht von der Staatsgewalt mit diesem nach gleichen Grundsätzen behandelt werden. Wenn die ersten Reformatoren die bekannte Maxime: Cujus est regio, illius et est religio, haben gelten lassen, und wenn sie die ganze Gewalt ihrer neuen Kirche dem Staate übergeben haben; so hat der Ka-

tholik sich diese Maxime nie eigen machen können. Immerhin behauptete er die Autonomie seiner Kirche, und hielt dieselbe von dem unmittelbaren Einflusse der weltlichen Macht frey. Immerhin nahm er eine eigene von dem Staate ganz unabhängige Kirchengewalt an, fand diese nur in der Hierarchie seiner Kirche, unterwarf sich derselben, und glaubte sich nur von solchen Bestimmungen gebunden, die von dieser Gewalt ausflossen. Die Grundidee, auf welche der göttliche Stifter der christlichen Religion und Kirche dieselbe baute, nämlich sein neues Reich mit den Staaten nicht zu vermischen, sondern als ein universales, ohne Rücksicht auf diese, aufzustellen, die ganze Oekonomie seiner Kirche, die Quelle, von welcher sie ihre erste Organisation empfangen hat, weisen den Katholiken an, vor allen und nur in den Bestimmungen seiner Kirche eine ihm bindende Gewalt zu erkennen, und jede andere Macht, wenn es auf die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit, oder den Werth der Kirchenanstalten ankömmt, dieser nachzusetzen.

§. 4.

Daher hat der Katholik bis hieher nur auf zweyen Wegen die Bestimmungen über die Organisation seiner Kirche empfangen und angenommen: Entweder a) durch die Schlüsse der Synoden, oder b) durch Konkordate. a) Durch Schlüsse der Synoden. Soweit der Katholik auch im-

mer in der Geschichte seiner Kirche zurückgehet, so findet er — den Zeitraum der noch unverbundenen Kirche abgerechnet, der sich über das erste Jahrhundert nicht hinaus erstrecket — alle kirchlichen Einrichtungen von den Synoden bestimmt und als verbindend vorgeschrieben. Sehr geschäftig waren hiebey die Kirchen-Vorsteher. Die Verordnungen partikulärer Synoden wurden oft zu allgemeinen Gesetzen, wegen ihrer Brauchbarkeit, erhoben, und allgemeine Synoden verfügten, bis in's geringste Detail, über die Organisation der Kirche. Die Kirchendisciplin, und das sogenannte Subordinationssystem geben hievon das einleuchtendste Beyspiel. Nicht nur vor der Aufnahme der Kirche im Staate, sondern auch hernach, herab bis ins 12te Jahrhundert, hat man durch diese Anstalt fortgefahren, diesen Gegenstand zu bearbeiten. Nichts ist auch natürlicher, als dieses. Die Organisation der Kirche ist, so wie die jeder Gesellschaft, immer zunächst eine Angelegenheit der Kirche selbst, und nie kann dieselbe im gleichen Grade den Staat oder einen Auswärtigen, so, wie die Kirche, interessiren. In allgemeinen und Partikularsynoden verehret daher der Katholik die wahre Repräsentation seiner Kirche, und nur in dieser findet er die kompetente Authorität, die allein sein Gewissen beruhigen, und seine Handlungsweise zum Zwecke der Kirche dirigiren kann; daher haben auch bis auf den Kirchenrath zu Trient herab alle Syno-

den dieß Feld bearbeitet, und es wäre sehr zu wünschen, daß auch dermalen, wo alles in solcher Verwirrung und in einer prekären lage ist, die ganze Kirche in ihren Repräsentanten sich konstituiren, und durch Revision aller Anstalten und genaue Markirung ihrer Befugnisse zur Beruhigung ihrer Glieder ihre Organisation beschäftigen möchte. Friede würde dann zwischen Staat und Kirche zurückkehren, und der wahre Geist des Katholicismus würde seine beseligende Wirkungen, wie immer, wohlthätig äußern.

§. 5.

Erst von der Epoche an, wo man der Kirchengewalt, als sie beynahe ausschließend von den römischen Päpsten verwaltet wurde, die Vorwürfe machte, daß sie sich zu weit über ihre Sphäre ausgedehnt, und Gegenstände angesprochen, auch sich vindizirt habe, die ihr heterogen seyen; von dieser Zeit des Konflicktes zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt, und gewisser Maßen auch zwischen den Hierarchen der Kirche unter sich selbst hat man einen anderen Weg eingeschlagen, die Kirchenorganisation zu beschäftigen, nämlich b) den durch Konkordate. Das Oberhaupt der katholischen Kirche auf einer, die Regenten und die Bischöfe als Repräsentanten der verschiedenen National-Kirchen auf der anderen Seite trafen Bestimmungen über die Organisation ihrer National-Kirchen, und setzten vorzüglich das Verhältniß fest, nach welchem diese Kirchen

gegen manche Prätensionen des römischen Stuhls gesichert, und in Behandlung der manchfaltig vorkommenden Geschäfte geleitet werden sollten. Ob man gleich in solchen Verträgen die reine, natürliche und ursprüngliche Art, den Organismus der Kirche zu bestimmen, und ihre Geschäfte zu reguliren, nicht finden konnte; so war doch, da es sich gerade nicht von ganz wesentlichen Gegenständen handelte, durch diese Art selbst, der Antheil, der hiebey der Kirchengewalt zukam, noch gewahret; und, da die Kirchengewalt und zwar die oberste Kirchengewalt, nämlich jene der Päpste die Vorsteher der Partikular-Kirchen hiebey vertreten hatte; so konnte sich jeder Katholik beruhigen, und in dieser Form, wie die Kirchenorganisation für jede Partikular-Kirche festgesetzt wurde, d. i unter Zusammenstimmung und Zusammenwirkung beyder Gewalten, seine kompetente kirchliche Authorität annoch erkennen, mithin den Weg durch Konkordate, zwar nicht als einen rein-kirchlichen, aber doch als einen solchen betrachten, bey welchem die kompetente kirchliche Authorität mitgewirket hatte.

§. 6.

Dieß waren bisher die Wege, die in der katholischen Kirche bey ihrer Organisation betreten worden sind, und die als die geeigneten von Seite der Kirche und selbst des Staates nicht nur vom J. 1122 an in Deutschland, sondern auch in allen katholischen Reichen herab bis auf die neuesten Konkor-

date zwischen Frankreich und dem päpstlichen Stuhle angesehen worden sind. Diese scheinen aber dem Hrn. H. nichts weniger als die geeignetsten zu seyn. In der angezeigten Schrift übernimmt er es, darzuthun, daß man derselben entbehren könne. Vor allen ist er auf den Herrn Fürstprimas übel zu sprechen, welcher, so wie auch andere Schriftsteller, über den kläglichen Zustand der katholischen Kirche in den Staaten der Konföderation seine Stimme erhoben, und Wünsche zur Verbesserung desselben ausgesprochen hat. Kaum kann er begreifen, wie man Stoff zu solchen Klagen finden könne; und sollte doch ein solcher vorhanden seyn, so wundert er sich, daß man das einfache, ganz offen vorliegende Mittel, alle Anstände zu beseitigen, übersehen habe. Hr. H. glaubt: „Der kürzeste Weg zur Organisation der katholischen Kirche in den Staaten der rheinischen „Konföderation sey dieser, wenn jeder Regent selbst, ohne „weitere Rücksicht, die katholische Kirche in seinen „Staaten organisire.“ Bisher, fährt er fort, „waren alle Bemühungen und Unterhandlungen, um „mit dem Papste ein Konkordat zu schließen, ohne „Erfolg. Was Napoleon der Große für Frankreich „und Italien that, war nur auf die Lage dieser „Reiche berechnet, und kann zur Konsequenz für andere Staaten nicht gezogen werden. In Deutschland hat sich das Licht der Aufklärung weiter verbreitet.“ Deutschland bedarf weder eines Konkor-

„dats, noch eines Konziliums, sondern es hängt „bloß von dem Willen und von der Disposition der „Souveraine ab, ihren Staaten eigene Diözesen, „und eine eigene bischöfliche Diözesan-Einrichtung „nach Gutfinden zu geben, und zwar ohne bey ei„ner solchen Einrichtung dem Katholicis„mus zu nahe zu treten."

§. 7.

Mit diesem Vorschlage wäre also, wie mit Alexanders Schwerte, der so verwickelte gordische Knote gelös't. So viele Negotiationen, die bisher über diesen Gegenstand gepflogen, so viele Versuche, die fruchtlos angestellt, so vieler Aufwand, so viele Bemühungen, die gemacht worden sind, wären nur entweder eine Sottise, die auch sonst aufgeklärte Staaten begangen hätten, oder ein Defeckt an Kenntniß ihrer Rechte von dieser Seite gewesen. Welchen Dank müssen dann die Regierungen Hrn. H. abstatten, der sein Scherflein dazu beygetragen hat, die Souveraine auf ihre Rechte aufmerksam zu machen, wie sie unbeschadet des Katholicismus der angeblich bedrängten Lage der katholischen Kirche Hülfe verschaffen könnten! Unsterblichen Dank verdiente derselbe, vorzüglich auch von Seite der Katholiken selbst, da sie mit einem Federzuge aus ihrer Verlegenheit gezogen, ihren bekümmerten Herzen Erleichterung verschafft, und ihre bangen Besorgnisse ihnen abgenommen würden.

§. 8.

Allein bey reiferer Prüfung dieses an sich so gefälligen und einschmeichelnden Vorschlages wird sich doch Jedem die Bedenklichkeit aufdringen, daß derselbe zum Frieden in der katholischen Kirche nicht wohl führen könne. Ich lege hierüber meine Ansichten dem bescheidenen Urtheile eines jeden katholischen und nicht katholischen Kanonisten in der Voraussetzung vor, daß letzterer nach katholischen Prinzipien richten werde. Vor allem wird es darauf ankommen, ob sich dieser Vorschlag mit dem Katholicismus vertrage. Dieses Wort ist in unseren Zeiten oft mißverstanden, und noch öfter mißbrauchet worden. Einige wollen unter Katholicismus nichts, als die Glaubenslehre verstehen, und nehmen daher an, als vertrügen sich alle Denkungsarten über die Verfassung der katholischen Kirche, alle Anordnungen in derselben, sie mögen von dem Klerus oder Layen herrühren, alle Reformationen in ihren Anstalten mit dem Katholicismus, wenn nur strenge genommen dadurch keine Glaubenslehre, und etwa auch der aus der Glaubenslehre fließende, oder darauf beruhende Gottesdienst nicht angetastet wird. Sie beschränken daher das Reich der Kirche bloß auf das Reich der Ideen, und verweisen ihre Gewalt in das Innerste des Heiligthums zurück. Andere dehnen zwar den Begriff des Katholicismus etwas weiter aus, und verstehen unter diesem Worte nicht bloß die

Glaubenslehre, sondern auch die wesentliche Kirchengewalt, und suchen in Opposition gegen den Protestantismus das Charakteristische desselben darin, daß sie die Hierarchie der Kirche zwar als wesentlich, jedoch letztere in dem beschränkten Maße anerkennen, daß sie nur in den eigentlichen Glaubens- und Gewissenssachen, auch in der Kirchendisciplin, jedoch nur in so weit, als ohne sie die Kirche im Glauben selbst sich nicht erhalten könnte, z. B. bey Ausübung der wesentlichen Primatsrechte, annehmen. Zu welcher Parthey Hr. H. gehöre, läßt sich etwas schwer errathen, anscheinlich ist er ein Partheygänger, und hält es bald mit ersterer bald mit letzterer Ansicht, wie aus dem Verfolge erhellen wird. Allein beyde Meinungen sind von dem ächten Begriffe des Katholicismus weit entfernt. Die charakteristischen Zeichen des Katholicismus in Bezug auf die Kirchenverfassung sind, daß 1) die Kirche Christi eine eigene, für sich bestehende, von dem Staate unterschiedene, und unabhängige Heilsanstalt sey; daß 2) in derselben eine ihr von ihrem göttlichen Stifter verliehene eigene, auf ihren Zweck berechnete und demselben proportionirte volle Gewalt existire, alles anzuordnen, was mittel- oder unmittelbar zum Wohle dieser Anstalt führet, daß 3) diese Gewalt unabhängig von der weltlichen sey, nach dem Ausspruche Christi: Reddite Caesari, quae sunt Caesaris, et Deo, quae sunt Dei, wenn sie gleich in ihrer Anwendung unter der Aufsicht des Staates

stehet; daß daher 4) die Gewalt des Papstes und der Bischöfe in geistlichen und kirchlichen Gegenständen als die erste kompetente Authorität von jedem Katholiken respektirt werden müsse. *) Diese Prinzipien sind der Probierstein, auf welchem alle Vorschläge, die gemacht, alle Anordnungen, die getroffen werden können, geprüft werden müssen. Bringt man sie auf diese Kapelle, so wird sich das reine Metall von den Schlacken trennen, und der ächte Katholicismus von dem, was er nicht ist, unterscheiden.

§. 9.

Ob des Hrn. H. neue Grundsätze mit dem wahren Katholicismus sich vereinigen lassen, ist die Frage, welche untersuchet, und das Problem, welches gelöset werden soll. Ich gehe auf die Prüfung derselben über. Die Arbeit des H. W. zerfällt eigentlich in zwey Abschnitte. Im ersten beschäftiget sich derselbe mit Auseinandersetzung seiner Ansichten über die Errichtung der neuen Bisthümer, Ernennung zu denselben, die Bestättigung der Bischöfe, dann über die Einrichtung der neuen Diözesen in Bezug auf den

*) Es würde zu weitläufig seyn, diese Grundsätze in gegenwärtiger Schrift auszuführen. Hr. H. hat sich auch bey seinen Ansichten diese Mühe nicht genommen. Es wird genügen, auf den sensum communem, auf alle theologische Compendien, und auf die Symbole der katholischen Kirche selbst sich zu berufen. Chr. Schenkls Instit. Jur. eccl. Tom. I. cap. 11. §. 21. et sq. §. 40. Riegger Instit. jurispr. eccl. cap. VII. VIII.

Papst, die Bischöfe und die Staatsgewalt; im 2ten giebt er, jedoch sehr mangelhaft, einige Resultate an, die er aus diesen Prämissen ziehen will. *)

§. 10.

Die Basis, auf welche Hr. H. sein ganzes Gebäude errichtet, ist der Grundsatz: „Der Regent ist „befugt, alles in der Kirche anzuordnen, was nicht „im strengsten Sinne des Wortes geistlich ist." In der Subsumtion auf denselben legt er daher dem Regenten das Recht bey, alle äußere Anstalten der Kirche nach Belieben und Gutfinden einzurichten. Diese Befugniß sollen demselben nicht nur das Natur- und Staatsrecht einräumen, sondern es soll auch diese Behauptung dem Katholicismus nicht widersprechen.

§: 11.

Dieser Behauptung könnte man zwar eine andere entgegenstellen, die aus dem Wesen des Katholicismus entnommen ist, nämlich: Da Kirche und Staat zwey verschiedene, dem Zwecke und den Mitteln nach getrennte und auseinander liegende, jede mit einer ihr eigenen Gewalt versehene Gesellschaften sind, so, daß sie beyde einander gar nicht berühren;

*) Es war eben keine ganz leichte Sache, die Ideen des Hrn. V., die ich auseinander gesetzt habe, in einer etwas faßlicheren und mehr systematischen Gestalt, darzustellen. Derselbe scheint sich eine gute Logick nicht zum Augenmerke genommen zu haben, indem er mehr deklamirt, als demonstrirt.

so können dem Staate eben so wenig Rechte über kirchliche Gegenstände zustehen, als der Kirche über den Staat. Jede Gewalt muß sich in ihrer Gränze halten. Hiemit würde dann eben so viel gesagt seyn, als Hr. H. mit seiner Behauptung sagt, und den Anfoderungen der Staatsgewalt würde durch einen generälen Widerspruch begegnet seyn. Nicht mehr parador dürfte man diese entgegengesetzte Behauptung, als jene des Hrn. H. finden, indem die seinige erst eine Geburt des Zeitgeistes ist; die andere entgegengesetzte aber die schlichte Vernunft, ein ununterdrückbares Gefühl im Innern des Menschen, den Charakter der Grundidee des Christenthumes, die einstimmige Meinung der Gottesgelehrten und Kirchenrechtslehrer, selbst das Einbekenntniß der Staatsgewalt, welche nie ein anderes Recht über die Kirche als jenes der Oberaufsicht verlangte, für sich hat. Allein mit diesem Gegensatze hat die Wahrheit nichts gewonnen, ich nehme mir daher die Mühe, des Hr. H. Grundsatz ausführlicher zu prüfen.

§. 12.

Dieser Grundsatz ist 1) ganz neu. Wenn man auf alle bisherige Streitigkeiten, die zwischen Staat und Kirche über die Gränze der beyderseitigen Gewalten geführt worden sind, zurückgeht; so drehen sich alle nach Zeitperioden nur darum, a) um anfangs bloß die Unabhängigkeit der weltlichen von der geistlichen Gewalt zu erkämpfen, dann b) in wahr-

haft gemischten Gegenständen den Antheil zu vindiziren, welcher der weltlichen Gewalt an diesen zusteht. Keinem katholischen Regenten fiel es vor der Mitte des 18ten Jahrhunderts ein, die Kirchengewalt bloß auf religiöse Gegenstände beschränken, und ihr in kirchlichen Angelegenheiten ihren Wirkungskreis und ihre Macht widersprechen zu wollen. c) Erst seitdem mehrere junge Männer aus dem katholischen Deutschlande auf den protestantischen Universitäten ihr Kirchenrecht erlernt, und daher mehr mit dem Territorialsysteme, als dem Geiste des Hierarchischen, bekannt gemacht worden sind; erst seitdem die sogenannten Revolutionsphilosophen in Frankreich die Kirche mit dem Staate zu amalgamiren den Versuch wagten, hat man den erwähnten Grundsatz des H. V. hervorgezogen, aufgestellt und zu behaupten gesucht. Derselbe Grundsatz kann sich demnach nicht anders als ganz neu charakterisiren.

§. 13.

Allein er ist auch 2) falsch. Wodurch konnte wohl die weltliche Gewalt das ihr zugetheilt werden wollende Recht, alles, was der Religion nicht wesentlich ist, anordnen zu dürfen, begründen. Aus dem Naturrechte? Allein dieses kennt den Staat und die Staatsgewalt gar nicht. Der Staat ist nur ein reflexes Produkt desselben, das Naturrecht entscheidet immer für die absolute Freyheit der Individuen, und stellt ihren hypothetischen Zustand

so dar, daß durch denselben die erste Freyheit immer nur im mindesten Grade beschränkt wird. Das Naturrecht sieht auf den Zweck jeder generischen Gesellschaft, und söndert ihn genau von dem Zwecke jeder anderer Art. Nach dem Naturrechte ist demnach die kirchliche Gesellschaft von jedem fremden Einflusse frey, und hat, so wie jede andere Gesellschaft, in ihrem eigenen Zwecke die Befugniß, ihre Gesellschaftsgeschäfte anzuordnen. Aus dem allgemeinen Staatsrechte? Dieses ist weiter nichts als ein angewandtes Naturrecht. Seine ganze Tendenz bezielet nur das physische Wohl der Gesellschaft, und hat mit der Religion nur in so ferne etwas gemein, als der Staatsvertrag auf Religion zu seiner eigenen Sicherheit beruhen muß. So wie sich die Bürger bey dem Eintritte in den Staat in Rücksicht auf religiöse Verbindungen dem Staate nicht unterworfen haben; so kann auch der Staat nicht berechtiget seyn, denselben in kirchlicher Beziehung Vorschriften zu geben, und Anordnungen zu machen. Nur durch ein positives Staatsrecht, nach welchem die Mitglieder einer Kirche die Staatsgewalt als ihre Kirchengewalt anerkannt haben, und etwann nach ihrer Ueberzeugung anerkennen können, dürfte dieses Recht für den Staat begründet werden. Allein nebst den vielen Einwendungen, die gegen eine Uebertragung der Kirchengewalt an den Regenten gemacht werden können, ließ sich dieses Prinzip doch nicht generalisiren, sondern

immer nur bloß auf eine spezielle Religionsgesellschaft anwenden. Auf keinen Fall aber 3) läßt sich dieser Grundsatz auf die katholische Kirche anwenden. Der Katholik kennt es als einen wesentlichen Theil der Eigenheit seiner Kirche an, daß sie als ein universales ethisches Reich mit einer eigenen, von der Staatsgewalt verschiedenen und unabhängigen, Gewalt versehen sey, vermöge welcher nur die Vorsteher der Kirche Anordnungen in derselben, die mittel- oder unmittelbar zum Zwecke der Kirche hinleiten, treffen können. Diese Idee ist dem Katholicismus so wesentlich, der ursprünglichen Einrichtung der Kirche so konform, in der Praxis aller Jahrhunderte so begründet, daß, wer sie verkennt, auch den Katholicismus verkennt. Der vom Hrn. H. aufgestellte Grundsatz hält somit die Prüfung nicht aus, und kann nicht als Grundlage zur Organisation der katholischen Kirche in den Staaten der rheinischen Konföderation angenommen werden.

§. 14.

Mit Grund kann daher dem Hrn. H. die Basis, worauf er sein ganzes Gebäude setzt, widersprochen werden; und ist diese auf Sand errichtet, so wird auch das, was darauf gebaut ist, ohne Solidität erscheinen. Um dieses anschaulicher zu machen, verfolge ich den H. V. Schritt für Schritt. Der erste Gegenstand, den er nach seinen Ansichten behandelt, ist A) die Errichtung neuer Bis-

thümer. Wirklich hat durch die neusten Zeitereignisse die deutsche katholische Kirche eine Katastrophe erlebt, die eine neue Organisation dieser Anstalten nothwendig macht. Da wir, wie ich oben bereits bemerkt habe, keine deutsche National-Kirche mehr haben; da jeder konföderirte Staat isolirt steht, und da es Maxime der Staaten ist, sich in ihren inneren Verhältnissen wenigstens zu isoliren, und den Einfluß von irgend einer anderen auswärtigen Anstalt abzuschneiden; so ist es natürlich, daß die alte Diözesan-Einrichtung nicht mehr bestehen kann, sondern daß vielmehr eine Palingenesis vorgehen muß. Wirft man daher die Frage auf: Wenn die Errichtung neuer Diözesen unvermeidlich ist, wer hat hiezu das Recht? Der Landesherr allein? Die oberste Kirchengewalt allein? oder ist, um einen legalen Akt zu formiren, die Konkurrenz beyder Gewalten nothwendig? so löset diese Frage Hr. H. durch die Antwort: „Der Regent, und in seiner Sprache, „der Souverain der rheinischen Konföderation kann „neue Diözesen, ohne irgend eine Konkurrenz „der Kirchengewalt, errichten." Seine Gründe: a) „Das Territorium gehört dem Landesherrn, nicht „den Seelenhirten. Wenn diese letzteren nur die „Erlaubniß haben, das Volk zu unterrichten, die „Sakramente zu administriren, und wenn sie hiebey „noch ihr ehrliches Auskommen genießen; so dürfen

„sie sich zufrieden stellen; jede andere Forderung, „die sie machen möchten, muß als übertrieben an„gesehen werden; die Apostel stellten sich mit dem, „was man ihnen in Bezug auf das Predigtamt „einräumte, zufrieden; daher müssen sich auch ihre „Nachfolger damit zufrieden stellen; die Eintheilung „der im Staate existirenden Kirchen in Bisthümer, „die Bestimmung ihrer Gränzen ist daher bloß ein „Akt der weltlichen Gewalt, wozu weder ein päpst„licher, noch bischöflicher Konsens nothwendig ist. „So verhielt sich auch die Sache b) von Konstan„tins Zeiten an, bis auf die gegenwärtigen. Die „erz- und bischöflichen Diözesen hiengen ihrer Ein- „und Abtheilung nach von der politischen Einricht„ung des römischen Reichs ab. Selbst der Kir„chenrath von Calcedon vom J. 451. can. 17. wei„set darauf hin, und in der Nov. 11. disponirt der „Kaiser Justinian ganz frey, indem er seine Vater„stadt ohne alle Konkurrenz der Kirchenvorsteher „zur metropolis erhebt. Diese Grundsätze, die „sich die alten römischen Kaiser eigen gemacht hatten, „passen ganz auf die Fürsten der rheinischen Konfö„deration. Denn c) nebstdem, daß der jüngste „Reichs-Deputationsschluß vom 24ten Febr. 1803 „§. 23. bereits diese Befugniß sich beygelegt hat, „und in Konformität mit den alten Kaisern die Me„tropolitanjurisdiction des Fürstprimas auf alle auf „der rechten Rheinseite liegende Theile der ehemali-

„gen geistl. Provinzen von Mainz, Trier und Kölln „ausgedehnt, dagegen die österreichischen und preus„sischen Besitzungen von diesen Metropolitannexus „ausgenommen, und den Bestimmungen ihrer Sou„veraine überlassen hat; so ist diese Befugniß der „Souveraine, wenn sie auch durch den §. 62. dieses „Schlusses noch in etwas sollte beschränkt worden „seyn, doch vollends durch den Preßburger Frieden „und die darauf gefolgte rheinische Bundesakte ganz „und unumwunden anerkannt worden. Denn durch „diese ist die ganze alte deutsche Reichsverfassung „über den Haufen geworfen, mithin auch jene Rück„sichten, die ihnen die Constitution in diesem Punkte „annoch auflegte, als erloschen erklärt, und „die Regenten sind daher in die vollen Souveraine„tätsrechte eingesetzt worden. Eine Folge dieses „veränderten Zustandes ist es, daß alle Konkordate „und vorher bestandene Verbindlichkeiten, folglich „auch jene mit dem päpstlichen Stuhle, aufgehört „haben. Die Souveraine der rheinischen Konföde„ration sind in die Urzeiten (?) des Christenthums „zurückgesetzt worden. Die Errichtung neuer Diö„zesen ist mithin ein Souverainetätsrecht, welches „ihnen, wie den ehemaligen römischen Kaisern, „nach ihrem Gutfinden zustehet.“

§. 15.

Es ist nicht schwer, die Gründe und Ansichten des Hrn. H. zu widerlegen. Wenn der H. V.

dafür hält, daß, 1) weil das Territorium dem Landesherrn gehört, nicht den Seelenhirten, es schon genug sey, wenn derselbe das Predigen des Evangeliums erlaube, den Dienern der Religion gestatte, das Volk zu unterrichten, und die Sakramente zu administriren, und daß diese weiter sonst nichts fordern könnten; so scheint er den bestimmten Befehl Jesu vergessen zu haben, nach welchem er seinen Jüngern aufträgt, allen Völkern der Erde zu predigen, und sie in seiner Religion zu unterrichten; er übersieht, daß Jesus vorsah, daß die Apostel in ihrem Predigtamte die größten Hindernisse finden, daß sie über Schlangen und Scorpionen würden schreiten müssen, daß sie vor die Gerichtsstühle gezogen, von einer Stadt in die andere würden verwiesen werden, daß er es ihnen aber doch zur unverbrüchlichen Pflicht macht, seine Lehre alles Widerstandes und Widerspruches ungeachtet auszubreiten, und sein neues ethisches Reich allenthalben zu gründen. Dieser bestimmte Befehl Christi gibt den Aposteln nicht nur die Befugniß zu predigen, sondern als Folge des Predigtamtes die Kirche Christi überall, wo sie Anhänger finden, und eine Gemeinde würden sammeln können, zu gründen und zu organisiren. Die Staatsgewalt kann daher vor der Hand kein Recht haben, sich in diese Anstalten einzumischen; denn wenn dieselbe das Predigtamt und die Administration der Sakramente zugeben muß; so muß sie auch zugeben,

was hieraus folgt, die Organisation der Kirche. Betrachtet man auch die Sache, nämlich die Errichtung der Diözesen genauer, und in Bezug auf die Kirche selbst, so ergiebt sich, daß a) nach der Natur des Gegenstandes der Staat hievon bey weitem keine so genaue Kenntniß und hiebey kein so nahes Interesse habe, als die Kirche. Die Errichtung der Diözesen hat keinen anderen Zweck, als durch Abtheilung der Ausübung der bischöflichen Gewalt nach gewissen Gränzen die nothwendige Aufsicht in der Kirche zu pflegen, den Geschäftsgang derselben zu erleichtern, Unordnungen vorzubeugen, und eine Uebersicht über das Ganze zu verschaffen. Wer kann aber dieß besser einsehen, wer ist hiebey mehr betheiliget, wessen Interesse ist größer, wessen Urtheil über diesen Gegenstand kompetenter, jenes der Kirche oder des Staats? Das Hauptinteresse, welches der Staat an der Religion und den kirchlichen Verbindungen seiner Bürger hat, ist immer nur dieses, daß diese Verbindungen dem Staate nicht schädlich werden; und er erhält hievon schon die volle Ueberzeugung, wenn eine Religion, wie die christliche, so feyerlich den Grundsatz ausspricht, daß man der weltlichen Gewalt nicht propter iram, sed propter conscientiam gehorchen muß. Ist der Staat hierüber sicher, so kann ihm nicht viel daran liegen, ob eine solche ihm unschädliche Kirche ihre Diözesen, wie die Departements, abtheile, wie viele Seelen

einem Diözesan-Bischofe untergeben werden. Nebst dem kömmt es bey der Errichtung der Diözesen auch auf die Verleihung der geistlichen Gerichtsbarkeit an, die der Bischof in einem gewissen Grade auszuüben befugt sey; kann die weltliche Macht diese ertheilen? Wenn die kirchlichen Geschäfte in einem Staate wohl verwaltet werden; hat der Staat ein gegründetes Interesse dabey, zu fordern, daß dieser oder jener Bischof sie verwalte? Die Errichtung der Diözesen ist daher offenbar ein Gegenstand, der zunächst nur die Kirche interessirt, bey welchem das Interesse des Staats wenigstens entfernter als jenes der Kirche ist, bey welchem daher die Kirche in keiner Rücksicht ausgeschlossen werden kann. Es läßt sich auch gar kein Grund angeben, welcher der Staatsgewalt ein ausschließendes Recht in diesem Bezuge ertheilen sollte. Die Abtheilung der kirchlichen Gewalt gehört schon bey jeder Kirche, besonders aber nach den Grundsätzen der katholischen Kirche zu ihrer Autonomie; der Staat kann ihr daher auch keine Gränze setzen. Es ist sonach der Grundsatz falsch, daß der Regent, wenn er zugibt, daß in seinem Territorium das Evangelium geprediget, die Sakramente administrirt werden, alles Uebrige in der Kirche, und insbesondere neue Diözesen errichten, und solche in seinem Territorium ohne Konkurrenz der Kirche abtheilen dürfe.

§. 16.

Eben so wenig, wie die Natur des Gegenstandes an sich¹, spricht für das ausschließende Recht des Regenten zur Errichtung neuer Diözesen, 2) die Geschichte. Man mag auf den alten römischen Staat, oder auf die neueren Staaten, die nach dem Untergange des occidentalisch-römischen Kaiserthums errichtet worden sind, hinsehen; so zeigt die Geschichte, daß die Errichtung neuer Diözesen ein Geschäft war, woran die Kirchengewalt, wo nicht den ausschließenden, doch immer den thätigsten Antheil hatte. Die Diözesan-Eintheilung bestand schon größten Theils, als die Kirche in den Staat unter Konstantin aufgenommen wurde. Es fiel den ersten römischen christlichen Kaisern nicht ein, eine Aenderung hieran zu machen; erst am Ende des vierten Jahrhunderts mit der Einrichtung der Patriarchate, da einer Seits einige Kirchenprälaten nach politischen Vorzügen geizten, anderer Seits die Kaiser ein Vergnügen daran fanden, die Bischöfe mit solchen Vorzügen zu bekleiden, fingen die Kaiser theils aus eigener Bewegung, theils auf das Ansuchen der Bischöfe an, die Bisthümer zu Erzbisthümern, die Erzbisthümer zu Exarchaten und so weiter zu erheben. In der Mitte des 5ten Jahrhunderts zur Zeit der Synode zu Calcedon war dieß häufig der Fall. Man sah hierin den Kaisern, die den Glanz der

Kirche erhöhen wollten, etwas nach; jedoch fühlte man sich hiedurch immer genirt. Selbst die allegirte Synode zu Calcedon zeigt dieß, und der Can. 17. verglichen mit 12. dieser Synode gibt dieß ganz deutlich zu erkennen. In diesen Kanonen haben sich die Väter bey weitem nicht dahin erklärt, daß es, wie Hr. H. angibt, den Kaisern freystehe, Diözesen zu errichten, Bisthümer zu Erzbisthümern zu erheben, sondern sie bestimmen nur, daß, wenn der Kaiser eine Munizipalstadt mit allen politischen Rechten zu einer Provinzialstadt erheben sollte, daß dann auch der Bischof dieser Stadt in die Metropolitanwürde vorrücken; daß dieß aber der Fall nicht seyn sollte, wenn einer Munizipale nur der Titel einer Provinzialstadt, ohne die Rechte sollte gegeben werden, in welchem Falle der Bischof einer solchen in seinem vorigen Suffragan-Verhältnisse verbleiben sollte. Würdiget man daher diese Verfügung genauer, so gewinnt sie bloß den Sinn, nicht daß die Kaiser willkührlich über die Diözesen verfügen können, sondern daß man von Seite der Kirche seine Zustimmung, jedoch bedingt geben wolle, daß, wenn der Kaiser eine politische Veränderung mit einer Stadt vornehme, sie auch in gewisser Rücksicht eine Wirkung in der Kirche haben solle. Aber auch diesen Grad der Nachgiebigkeit tadelt schon Innocenz I. in epist. ad Orientales, und beschuldigt diese Bischöfe, daß sie den Kaisern

zu viel eingeräumt hätten. Das Factum Justinians, welches in der Nov. 11. vorkömmt, beweiset gar nichts für das Recht der Regenten, Diözesen nach Gutfinden errichten zu dürfen. Wie wenig Justinian das ächte Maß kannte oder respektirte, worin sich seine Gewalt in Bezug auf die Kirche hätte halten sollen, zeigt der famöse fünf Kapitelsstreit, den er erweckte und unterhielt, sein präoccupatorisches und gewaltsames Betragen gegen den Papst Virgilius und seine Eitelkeit, als Theolog zu imponiren. Es war daher in Bezug auf seine attentirte Einmischung in die dogmatischen Lehren der Kirche ein par complaisance wohl zu übersehende Anordnung, wenn die Kirchenvorsteher ihm darin nachgaben, daß er seinen unbedeutenden Geburtsort zu einer Metropolis erhob. Die Geschichte biethet kein Beyspiel dar, aus welchem ein Rechts-Prinzip könnte deduzirt werden, daß die Errichtung der Diözesen als ein Recht der römisch-christlichen Kaiser hätte angesehen werden können. Sie bemerkt zwar einzelne Facta, daß diese Kaiser manchmal nach ihrer Willkühr gehandelt haben, nicht aber daß die Kirchenvorsteher je dieß als Recht anerkannt hätten, wenn sie auch der Konvenienz doch nur stillschweigend nachgegeben haben.

§. 17.

Von diesen Grundsätzen wich die katholische Kirche nicht ab, als das occidentalische christliche

Kaiserthum gestürzet wurde, und sich die neuen Reiche erhoben. Da der Strom der Völkerwanderung sich verlaufen hatte, die 4 neuen Reiche ihre erste Gründung begannen, die Reste der übrig gebliebenen alten christlichen Kirchen, und ihrer Diözesen sich zu erholen anfingen; so dachte man von Seite der Regenten gar nicht daran, an der bestehenden Diözesanverfassung etwas zu ändern. In dem west- und ostgothischen, in dem longobardischen, und fränkischen Reiche existirten die alten Diözesen fort, in den beyden Reichen, in dem fränkischen, wo Diözesen nur zum Theile, und in dem angelsächsischen, wo noch gar keine existirten, war es das Geschäft, nicht der Regierung, sondern der Missionarien, neue Diözesen zu gründen. Für England hat sich der Mönch Augustin, und für das nördliche Franzien der Mönch Winfried, dessen Namen wegen der unzähligen Wohlthaten, die er den Deutschen verschafft hat, in Bonifaz umgeändert worden ist, die größten Verdienste erworben. Die Regenten nahmen hieran gar keinen anderen Antheil, als daß sie die von diesen Völkerapostеln gemachten und bereits in Execution gesetzten Anordnungen bekräftigten. Das ganze Mittelalter hindurch nahmen ohnehin die Päpste, bis auf die jetzigen Zeiten, den ersten Antheil an diesem Geschäfte. Kann man wohl behaupten, daß ein Ansgar bey den Dänen und Jüten, ein Otto bey den Pommern, ein Adal-

bert bey den Slaven, und noch andere mehr ihre neuen Diözesen nur auf Befehl der Regenten errichtet hätten? Unstreitig war die Errichtung der Diözesen ein Geschäft der Synoden, wie dieß am deutlichsten die Errichtung der Diözes Bamberg unter Heinrich II. darstellt, und in der Folge der Zeit ein Reservatrecht des Papstes, wie es als ein solches selbst der Kaiser Joseph II. bey der Errichtung neuer Bisthümer in seinen Staaten anerkannt hat. Die Geschichte spricht also gegen Hrn. H., wenn er den Regenten dieses Recht, ohne alle Konkurrenz der Kirchengewalt, einräumen will.

§. 18.

Auch 3) die besonderen Gründe, die Hr. H. für die Fürsten der rheinischen Konföderation anführt, berechtigen dieselben nicht zur ausschließenden Ausübung dieses Rechtes, und zwar a) nicht der jüngste Reichsdeputationsschluß; denn nebstdem daß dieser ausdrücklich §. 62. verfügt, daß die bischöflichen Diözesen in ihrem bisherigen Zustande so lange verbleiben sollen, bis auf eine reichsgesetzliche Art eine andere Einrichtung wird getroffen seyn, so sagt das Deputationsprotokoll klar, daß man diese Einrichtung nur darin finden werde, wenn man auch mit dem päpstlichen Stuhle ein Arrangement wird getroffen haben. Daher sind die weitern Dispositionen des beregten Schlusses, nach welchen der vorhinnige Metropolitansitz zu Mainz auf den

Stuhl zu Regensburg übertragen werden, und nach welchen ferner die Parzellen der Diözesen Kölln und Trier zwar unter den Fürstprimas gesetzt, dagegen der Diözesan- und Metropolitannexus gegen die neuen österreichischen und preußischen Besitzungen aufgehoben werden soll, als ein bloßes Provisorium zu betrachten, welches bey der definitiven Organisation der katholischen Kirche in Deutschland die päpstliche Bestätigung erst erhalten sollte, wie auch diese in Rücksicht auf Verlegung des Stuhls zu Mainz nach Regensburg unter den Augen des deutschen Reichs ohne Widerspruch desselben im J. 1804 erfolgt ist. Da dem Deputationsschlusse die alte deutsche Reichsverfassung noch zur Grundlage diente, und die katholische Kirche als Nationalkirche noch anerkannt wurde; so konnte es ohne Inkonsequenz gar nicht seyn, daß man jedem einzelnen deutschen Fürsten das Schicksal dieser Kirche überlassen hätte. Hätte man auch dieses wirklich gethan, so würde man das Recht nur der Konvenienz geopfert haben, und es würde diese Verfahrungsart jener gleich kommen, nach welcher man andere billige Anträge der säkularisirten Fürsten keiner Rücksicht gewürdiget hat. Aber auch b) der Friede von Preßburg, und die nachher erfolgte rheinische Bundesakte sprechen dieß Recht den Fürsten der Konföderation nicht zu. Denn 1) die Akte der Konföderation übergeht das Verhältniß der ka-

tholischen Kirche in diesen Staaten ganz mit Stillschweigen; man hat daher in derselben an diesen Verhältnissen nichts ändern wollen. 2) Diese Akte hat eine bloß politische Tendenz, und eximirt diese Fürsten von dem ehemaligen Reichsverbande und der Subordination unter das Oberhaupt des Reichs. Sie bezielet daher die kirchlichen Verhältnisse nicht. 3) Sollten diese mit der erlangten vollen Souverainetät von Seite der Fürsten dieser Konföderation von selbst sich verändern; so müßte dieß im Begriffe der Souverainetät liegen. Allein es ist dieß, wie bereits gezeigt worden ist, falsch, indem auch jeder Souverain die Autonomie der Kirche in kirchlichen Gegenständen anerkennen muß. 4) Die Rechte, die hier zur Sprache kommen, betreffen sogar einen Auswärtigen in der Eigenschaft als Vorstand der ganzen katholischen Kirche, der seine Befugnisse durch ganz rechtliche Titel erworben hat. Es kann aber in dem Begriffe der Souverainetät nicht liegen, solche rechtliche Verhältnisse, vorzüglich gegen Auswärtige, umzustoßen. Aus allen diesem geht demnach hervor, daß die Errichtung neuer Diözesen nach Gutfinden und mit Ausschließung der kompetenten Kirchengewalt weder vermöge der Natur des Gegenstandes noch der Geschichte noch der in Deutschland eingetretenen Veränderung den Fürsten der rheinischen Konföderation zukommen könne.

§. 19.

B) Die Ernennung der Bischöfe. Auch bey diesem Rechte scheint dem Hrn. H. kein Anstand obzuwalten, daß es dem Regenten gebühre. „Weder Christus, noch die Apostel, sagt er, haben „hierüber etwas festgesetzt; mehrere Jahrhunderte „geschahen die Wahlen der Bischöfe durch den Klerus und das Volk. Wegen Mißbrauchs und erregter unnützer Streitigkeiten bey Wahlen schloß „man das Volk aus, und ließ nur die Notablen zu; „endlich wurden auch diese ausgeschlossen, und die „Kaiser traten dafür ein. Lange übten sie dieß „Recht aus, oder hatten doch dabey exclusivam, „investirten die Ernannten mit Ring und Stab; „selbst bis auf die Ernennung der Päpste hinauf „dehnte sich ihr Recht aus, bis endlich im 12ten „Jahrhunderte nach einem langen Kampfe zwischen „den Regenten und den Päpsten das Wahlrecht der „Bischöfe den Domkapiteln überlassen wurde. Da „nun diese durch den Reichsdeputationsschluß supprimirt worden sind, so ist dieß Recht auf die Fürsten, die die Güter dieser Körperschaften erhalten „haben, übergegangen." Hr. H. hat noch eine ganz neue Ansicht, wodurch er die Erwerbung dieses Rechtes von Seite der Fürsten begründen will. Er sagt weiter: „Der Landesfürst vereiniget nicht „nur in sich den Willen des Volkes, sondern er ist „auch berechtiget, mit seiner Souverainetät noch alles

„zu vereinigen, was er nach seinem von jeder Ge-„walt auf Erden unabhängigen Urtheile aus Ursa-„chen des gemeinen Wohls damit vereinigen will.“ Da es nun dem Hrn. W. ohne Zweifel ist, daß die Ernennung der Bischöfe dem gemeinen Wohle zuträglich sey; so mag sich solche der Regent um so mehr beylegen, als dieser Akt nichts Geistliches an sich hat, daher er auch von jedem Regenten, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft seiner Konfession, ausgeübt werden kann.

§. 20.

Vor allen halte ich es für nothwendig, die Geschichte, in welcher Hr. H. einen besonderen Beweis für seine Behauptung finden will, zu berichtigen. Es ist wahr, daß weder Christus noch die Apostel eine Bestimmung über die Art und Weise, wie die Bischöfe bestellt werden sollen, hinterlassen haben. Hätte der göttliche Religionsstifter, Christus selbst, etwas als wesentlich bestimmt; so müßte diese Vorschrift strenge beobachtet werden, und die Kirchen hätten keine Freyheit, eine andere Einrichtung zu treffen; der Staat aber, der die wesentlichen Einrichtungen der Kirche respektiren muß, dürfte sich weiter gar nicht in dieses Geschäft einmischen, hätten die Apostel etwas Bestimmtes angeordnet. — Das Loos, dessen sie sich bey der Wahl eines neuen Apostels statt des abgegangenen Judas bedienten, sollte nach ihrer eigenen Absicht keine

ver-

verbindende Norm seyn — so würde diese Anordnung wenigstens stets hohe Achtung für die Folge gebiethen. Allein dieß war der Fall in keiner Rücksicht. Die ersten kirchlichen Vorsteher hatten daher ungebundene Hände, eine beliebige Einrichtung in diesem Punkte zu treffen. So lange die Apostel lebten, ordneten diese, wie die heil. Schrift zeigt, alles nach ihren Einsichten an. Nach ihrem Hinscheiden, und als die Gemeinden größer, und an der Zahl mehrere wurden, bestellte man die Bischöfe durch die Wahl, welche von dem Klerus und Volke veranstaltet wurde. So dauerte es ununterbrochen fort, bis auch die christliche Kirche als eine legale Gesellschaft im Staate aufgenommen wurde. Den ersten römischen Kaisern, die zum Christenthume übergetreten waren, fiel es nicht ein, nun in ihrem neuen Verhältnisse zu der christlichen Kirche dieses Recht als ein Majestätsrecht anzusprechen, und sich dasselbe beyzulegen. Selbst zu der Zeit, wo das Volk anfing, von der ihm beygelegten Befugniß, seine Stimme bey den Bischofswahlen abzugeben, Mißbrauch zu machen, dachte der sonst so unumschränkt herrschende Justinian doch nicht daran, dieses Recht als ein Regentenrecht an sich zu ziehen, sondern, indem er es dem Janhagel des Volkes abnahm, legte er es den Notablen bey. Wenn die alten römischen Kaiser jezuweilen dasselbe ausübten, so war es mehr

ein Akt der Willkühr, als des strengen Rechts. So viel von den alten römischen Kaisern.

§. 21.

Ein eig·ner Grund, und ein eigenes Verhältniß trat bey der Ausübung dieses Rechts bey jenen Regenten und in jenen Staaten ein, die nach geendigter Völkerwanderung sich im Occident bildeten. In diesen Reichen begann die Wiederorganisation der Kirche und die Bestellung der Diözesen mit der nominatio regia. Allein wer nur einiger Maßen die Geschichte kennt, dem wird es sonnenklar einleuchten, daß diese nominatio bey weitem nicht aus den Majestätsrechten abgeleitet, oder darauf begründet wurde, — dergleichen Rechte waren in diesen Zeiten gänzlich unbekannt. — Ihr wahrer Grund leitet sich theils aus den Patronat-, theils aus den lehens-, theils aus den schutzherrlichen Verhältnissen ab. Dieses offenbaret sich deutlich aus den Widersprüchen, die von Seite der Kirche bey den Mißbräuchen, welche bey der Ausübung dieses Rechtes durch die Regenten oft sehr sichtbar waren, dagegen erhoben wurden; daher billige Regenten, wie Karl der Große, Ludwig der Fromme ganz geneigt waren, die alte natürliche und ursprüngliche Einrichtung der Wahlen mit Aufopferung ihres Benennungsrechts gelten zu lassen. Bey dem langen Streite, der zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt über diesen Gegenstand geführt

wurde, fiel es dem Regenten nicht ein, sich auf Majestätsrechte zu ihrer Vertheidigung zu berufen. Sie hielten der geistlichen Gewalt, die ihnen widersprach, immer nur ihre Patronat-, Lehen- und schutzherrlichen Verhältnisse vor.

§. 22.

Als endlich in diesem Streite die weltliche Gewalt der geistlichen unterlag, und die erste durch das Wormser Konkordat im J. 1122 gezwungen wurde, das Benennungsrecht der Kirche wieder einzuräumen; so konnte es nach der alten Einrichtung an das Volk nicht mehr zurückgehen; denn damals existirte kein Volk, d. i. kein eigentlicher Bürgerstand; der Adel bekümmerte sich aber theils wenig um dieses Recht, theils war er mit dem Stande, an welchen es kam, durch manchfaltige Bande verknüpft, und mochte seiner Seits keinen Anspruch machen. — Die dortmaligen Presbyterien der Bisthümer, d. i. die Domkapitel kamen also in den ausschließenden Besitz des Wahlrechtes zu den bischöflichen Stellen. Der Antheil, der bey diesem Akte den Regenten nach allgemeinen und besonderen Verhältnissen gebührte, wurde denselben in der Art eingeräumt, daß die Wahlen der Bischöfe in ihrer Gegenwart vollzogen werden mußten, wodurch sich das Recht: dandi exclusivam, bildete. Dieß war der Gang, den die Ernennung der Bischöfe in

Deutschland nahm. In anderen Reichen, in welchen die Regenten dieses Recht der Benennung zu den Bisthümern aus eben diesen Gründen sich eigen gemacht, aber es ohne einen solchen Kampf, wie in Deutschland, an die Kapitel ganz freywillig zurückgegeben hatten, gelangten sie in der Folge der Zeit wieder durch Konkordate mit dem päpstlichen Stuhle zu denselben, wie dieses der Fall in Frankreich unter Franz I. und Leo X. war. Aus dieser historischen Darstellung ergibt sich aber, daß dieses Recht immer als ein der Kirche, nicht den Regenten zustehendes Recht angesehen wurde, und daß es daher auch bey der Errichtung neuer Bisthümer nicht so ausgemacht sey, daß es dem Regenten so geradehin könne zugesprochen werden.

§. 23.

Eben so wenig kann dieß Recht den Regenten aus den anderen vom Hrn. H. angeführten Gründen beygelegt werden. Durch die Suppression der Domkapitel sind zwar die Güter derselben, vereiniget mit den bonis mensae episcopalis, auf die neuen Landesherrn übergegangen, und die Domkapitel existiren als weltliche Körper nicht mehr. Als Presbyterien aber sind sie ein integrirender Theil des Episcopats. So wie daher die Episcopate nicht aufgehoben, und so wie die Diözesen nach den §. 62. des jüngsten Deputationsschlusses in ihrem bisherigen Zustande belassen worden sind, so gilt dieß auch von den

Presbyterien. Hier kömmt in Anwendung, was man in neueren Zeiten vorzüglich in Frankreich behauptet hat, daß die bischöfliche Jurisdiction nicht erlösche. Wenn sich diese Presbyterien als solche nicht de facto geriren, so tritt der clerus civitatensis ein, und dieser kann immer Vorsorge für das geistliche Wohl der Diözes treffen. — Ob der Regent den Willen des Volkes in diesem Punkte in sich vereinige, und ob er befugt sey, alles zu seinen Souverainetätsrechten zu ziehen, was ihm als zuträglich dem gemeinen Beßten erscheint, diese Behauptung möchte wohl noch sehr, und mit gutem Grunde bezweifelt werden. Nimmt man auch diesen überspannten Grundsatz an, so hat er nur Haltbarkeit in Bezug auf das bürgerliche Wohl. Die religiösen und kirchlichen Verhältnisse der Staatsbürger gehörten von jeher unter die freyen, und vom Staate unabhängigen; daher paßt er in keiner Rücksicht auf die kirchlichen Anstalten. Würdiget man auch diesen Gegenstand einer genaueren Aufmerksamkeit, und betrachtet ihn die Staatsgewalt von jener Seite, von welcher er den Staat einzig interessirt, nämlich, daß zu diesen Stellen immer nur würdige, durch hohe Tugenden und Patriotismus ausgezeichnete Subjekte gelangen; so möchten die Regenten die Ueberzeugung von selbst leicht gewinnen, daß die Wahl zu den Bisthümern durch die Presbyterien, vorbehaltlich des Bestätigungsrechtes der Regenten,

ein weit sichereres Mittel sey, die würdigsten Subjekte aufzufinden, als die Benennung von Seite der Regenten. Gewiß würde ein solches Presbyterium es sich angelegen seyn lassen, da es die genauste Kenntniß von den Eigenschaften der sämmtlichen Mitglieder seines Gremiums hat, den würdigsten immer in Vorschlag zu bringen.

§. 24.

Wenn ich aber durch diese Bemerkungen zu zeigen mich bestrebte, daß das Ernennungsrecht zu den Bisthümern kein Majestätsrecht sey, welches jedem Souverain vermöge seiner Eigenschaft als Souverain zustehe; so habe ich hiebey die Absicht nicht, den Regenten von dem Besitze und der Ausübung dieses Rechtes ausschließen zu wollen. Ich räume ein, daß der Regent dieses Recht, welches schon nach gemeinem Kirchenrechte ein naturale fundationis ist, erwerben könne, wenn er die neuen Bisthümer dotirt; daß es keinen Schwierigkeiten unterliegen wird, den Fürsten der rheinischen Konföderation dieses Recht wirklich einzuräumen *); daß

*) Strenge genommen scheinen die Fürsten der rheinischen Konföderation dieses Recht nicht fordern zu können. Denn wenn sie auch die neuen Episcopate dotiren, so ist dieß nicht ein reiner Akt der Freygebigkeit, sondern eine Verbindlichkeit, die denselben vorhinein durch den Reichsdeputationsschluß §. 35. aufgelegt worden ist. Sie erhielten das Kirchengut sub conditione sine qua non. Daher passen die gesetzlichen Bestimmungen wegen Erlangung der Patronatrechte, die Sache strenge beurtheilt, nicht ganz vollkommen.

von jeher selbst der päpstliche Stuhl sehr geneigt war, sich gegen die Regenten vorkommend in diesem Punkte zu bezeigen; daß es sogar zu wünschen sey, daß die Regenten dieses Recht erhalten möchten, weil sich die Kirche einer größeren Unterstützung in ihrem Wirkungskreise, und dann durch ihr mit dem Staate mehr verwebtes Interesse einer nachdrucksamern Protektion zu erfreuen haben würde. Es ist daher beynahe auch mit Bestimmtheit vorzusehen, daß, wenn neue Diözesen in Deutschland errichtet, und diese von den Fürsten der Konföderation werden fundirt werden, denselben auch dieß Ernennungsrecht, wenn sie dasselbe ansprechen sollten, überlassen werden wird. Allein es ist hiebey der Grund nicht zu übersehen, auf welchem dann dieses Recht beruhen wird, nämlich der der Fundation.

§. 25.

Hr. H. glaubt noch eine Stütze für seine Behauptung, daß den Regenten das Benennungsrecht zu den neuen Bisthümern in der Eigenschaft als Regenten zustehe, darin zu finden, daß er pag. 12 sagt: „Der Ernennungsakt sey ohnehin kein geistlicher Akt, und es vermindere sich bey der Ausübung dieses Aktes von Seite der Regenten jede Bedenklichkeit, wenn derselbe, der mittels des Organs seiner Landesstellen besser, als die Kirchenvorsteher, die Würdigkeit eines solchen Kandidaten beurtheilen könne, ein bereits ordinirtes Subjekt, welches ohne

weiters in die bischöflichen Verrichtungen eintreten könne — Episcopatus non est sacramentum a sacerdotio distinctum" — benenne." Allein die Benennung ist, wenn sie auch strenge genommen, keine rein-geistliche Handlung ist, doch auch keine rein-weltliche. Sie ist die Präjudizialhandlung zu einer rein-geistlichen; denn die Benennung führt zur Verleihung der geistlichen Amtsgewalt; diese beruhet auf dem Urtheile über die Qualitäten des Benannten. Gewiß ist hiebey die Kirche mehr als der Staat interessirt, und eben so gewiß ist die Kirche weit eher fähig, das Subjekt zu beurtheilen, als der Staat. Es ist Vorurtheil, wenn man annimmt, die weltlichen Stellen seyen vor den Geistlichen geeignet, über die Qualitäten der Geistlichen ein richtiges Urtheil zu fällen. Worin soll der Grund zu einem solchen Vorzuge liegen? Wie divergirend sind über die Grundsätze und Sitten der Geistlichen auf einer Seite die Urtheile der Kirchenvorsteher, und das ihnen gemeiniglich zustimmende Volk, auf der anderen Seite der sogenannten Aufgeklärten? Zeigt nicht die Tagsgeschichte die so laute und häufige Dissonanz? Wer hat aber hier in der Entscheidung ein Vorrecht zu fordern? Es thut gar nichts zur Sache, wenn der Regent ein schon ordinirtes Subjekt benennt; denn auch dieses kann seine geistliche Amtsgewalt nicht gültig ausüben, wenn es nicht von der kompetenten kirch-

lichen Authorität hiezu habilitirt wird. Die Meinung, die Hr. H. den Kirchenrechtslehrern Michl, Sauter und Consorten nachschreibt, als enthalte das Priesterthum die Fülle der geistlichen Gewalt, und als verleihe der Episkopat keine höhere Amtsgewalt, als schon die priesterliche Würde mit sich bringe, ist falsch, durch das Trident. sess. 23. can. VII. verworfen, und daher auch von allen besseren Kanonisten widersprochen. Es wird daher die Behauptung nur noch mehr bekräftiget, daß die Ernennung der Bischöfe kein Recht der Souveraine sey, sondern den Regenten der rheinischen Konföderation, nur unter der oben genannten Bedingniß, zukommen könne.

§. 26.

C) Die Bestätigung und Konsekration der Bischöfe. Hr. H. stellt hierüber §. 3. folgende Grundsätze auf, und ziehet daraus folgende Resultate: „Die Konfirmation der Bischöfe ist deßwegen eingeführt worden, um das Volk, welches „ehemals einen Antheil an der Wahl der Bischöfe „hatte, theils aber der Gesetze unkundig war, theils „sehr oft irre geleitet wurde, zu kontrolliren. Als „nachher das Volk von der Konkurrenz zu den Wahlen ausgeschlossen wurde, behielt man doch die „Kontrolle durch den Metropolitan aus Gewohnheit „bey; die Synoden bestätigten diese Gewohnheit, „und mit derselben das Konfirmationsrecht der Me-

„tropoliten. Bey dieser Einrichtung blieb es bis „ins 14te Jahrhundert, wo die Päpste die Konfir„mation als causa major erklärten, und sie an sich „zogen. Durch die nun aufgekommenen Konkordate „wurde ihnen der Besitz dieses Rechtes vom Neuen „versichert. Da heut zu Tage das Volk keinen An„theil mehr an den Wahlen hat, und in der Vor„aussetzung, daß die Regenten zu den Bisthümern „benennen, die Besorgniß hinwegfällt, daß unwür„dige Subjekte ernannt werden könnten; so könnte „zwar die Konfirmation der neuen Bischöfe ganz „unterbleiben, jedoch wenn man diese Form nicht „aufgeben wollte, so wäre die Einrichtung zu treffen, „daß die neuen Bischöfe ihre Konfirmation und „Konsekration von dem benachbarten Metropolitan „erhielten. Dem päpstlichen Stuhle aber wäre „weiter nichts als die Anzeige hievon zu machen."

§. 27.

Um die Vorschläge des Hrn. H. rücksichtlich dieses Punktes gehörig würdigen, und über die Vortheile, die er sich von seinem Projekte verspricht, ein richtiges Urtheil fällen zu können, muß man die zwey Gegenstände, die er zusammenfaßt, nämlich: die Konfirmation und die Konsekration der Bischöfe, sondern. Die Konsekration der Bischöfe ist nach der Disposition des Kirchenraths von Trient (§. 25.) ein so wesentlicher Akt, daß er gar nicht unterlassen werden kann. Es ist aber gleich-

viel, ob er von dem Papste, dem Metropoliten, oder einem benachbarten Bischofe vorgenommen wird, wenn er nur als ein in der Kirchengemeinde anerkannter Bischof angesehen werden kann. Lange, nachdem die Metropoliten das Konfirmationsrecht der Bischöfe verloren hatten, räumten ihnen die Päpste selbst noch das Konsekrationsrecht ein, und der Wormser Vertrag, der in Deutschland, und fast überall den Päpsten das Konfirmationsrecht sicherte, bestimmte ausdrücklich: Remittatur Episcopus ad Metropolitanum consecrandus. Ueber die Konsekration der Bischöfe, eben weil sie absolut nothwendig ist, hat man daher keine andere Bestimmung von Seite der Kirche gegeben, als daß jeder Bischof die Konsekration empfangen müsse. Nicht ganz so verhält es sich mit der Konfirmation; diese ist offenbar Form, daher variable. Es war eine, jedoch nur kurze Zeit, wo man keine Spur von ihr findet. Da sie in der Kirche eingeführt wurde, wechselte sie unter den Metropoliten und den Päpsten ab. Es kann daher damit eine Veränderung vorgenommen werden. Allein es fragt sich, aus welchem Grunde soll in Beziehung auf die Art, wie dieser Akt dermalen in der Kirche ausgeübt wird, dieses geschehen? Ist es zweckmäßig und rathsam, eine Veränderung vorzunehmen? Hr. H. hält dafür, dieser Akt sey aus dem Grunde ganz entbehrlich, weil das Volk keinen Antheil an den Wahlen mehr

hat, und weil die Regenten, welche dasselbe gleichsam repräsentirten, und statt desselben auftreten, keiner Kontrolle bedürfen, indem sie die Vermuthung, daß sie ganz rechtlich handeln, für sich haben. Allein dieser Grundsatz ist nicht haltbar. Sind denn die Regenten und ihre Ministerien über alle Schwachheiten erhaben? Hat sich nicht die Kirche, wegen der Simonie, die von dieser Seite her sich anfangs einschlich, am Ende ihr freches Haupt ungescheut emporhob, mit Grund bewogen gefunden, die Freyheit der Wahl zu reklamiren? Man hebe den Schleier der Geschichte auf; welcher Unpartheyische wird die Unordnungen mißkennen können, die unter Heinrich IV. in Deutschland und Philipp I. in Frankreich eingerissen sind, und die schrecklichsten Verwüstungen in der Kirche anrichteten? Konnte wohl die Kirche hiebey gleichgültig seyn? Brauchte es hier keiner Kontrolle? Ist diese Form nicht das einzige Mittel, die Kirche zu sichern, daß sich nicht Wölfe in Schafskleidern einschleichen? Ist aber eine Untersuchung der Art und Weise, wie Jemand zu einer so einflußvollen Stelle, wie die bischöfliche ist, gelangt sey, und die nähere Prüfung seines Charakters selbst eine beynahe unerläßliche Bedingniß, die die Kirche, wenn sie sich vor Zerstörung sichern will, setzen muß; so kömmt es nur auf die zweckmäßigste oder schicklichste Einrichtung an, welche die Kirche zu treffen für gut findet. Hr. H. schlägt

vor, daß man dieses Recht nicht mehr dem Papste überlassen, sondern es den Metropoliten zurückstellen soll. Allein werden wohl diese letzteren mit gleicher Energie, wie der Papst, es ausüben können? Wird sich der von seinem Regenten so abhängige Metropolit getrauen, wenn ihm eine mit den nothwendigen Qualitäten nicht versehene Person sollte zur Konfirmation präsentirt werden, dieselbe abzuweisen? Gerade deßwegen übertrug man dieses Recht, zum Theile mit Einwilligung der Metropoliten selbst, dem Papste, weil sich diese nicht stark genug fühlten, es mit Nachdruck behaupten zu können. Mußten doch schon die Päpste gegen die Regenten manches nachgeben, wie würde es seyn, wenn schwache Metropoliten an ihre Stelle kämen! Prüfet man auch die Gründe, aus welchen Hr. H. dem Papste dieses Recht entzogen haben will; so möchten diese kaum von einem Gewichte zu seyn scheinen. „Der Papst, „sagt er, fordert wegen dieses Rechts „große Taxen, die erspart werden kön„nen.“ Allein die Taxen sind etwas Zufälliges, und stehen in keinem direkten Bezuge auf das Recht selbst; die Taxen können gemäßiget, aufgehoben werden, und das Recht bleibt doch. In den Konkordaten der deutschen Nation war schon wegen dieses Punkts Vorsehung gethan, und es wurde den deutschen Kirchen freygestellt, gegen die in den Büchern der apostolischen Kammern enthalte-

nen und bisher entrichteten Taxen ihre Beschwerden zu führen. Allein kein deutscher Bischof, wie sehr schön Hr. Gregel *) bemerkt, fand es für gut, eine neue Untersuchung über diese Taxe anstellen zu lassen, in der vollen Ueberzeugung, daß diese nur nachtheilig für die Episkopate ausfallen würde. Es liegt aber auch eben so viel Unbilliges nicht darin, wenn für den Akt der Konfirmation eine mäßige Taxe bezahlt wird. Auch der Metropolit ertheilte ehemals die Konfirmation nicht ganz umsonst, er bezog das Inthronasticum Nov. 123. cap. 3. Soll denn der Papst, der doch für die ganze Kirche arbeitet, auf keine Entschädigung Anspruch machen können? Die Synode von Basel hat schon diese Forderung als gerecht und billig angesehen, und in ihrem Vorschlage über die Reformation des Kardinalkollegiums sess. 23. ihre Gesinnungen dahin geäußert, daß dieses Kollegium von den christlichen Nationen selbst unterhalten werden müsse. Dieß ist der ächte Gesichtspunkt, aus welchem jede Abgabe an das Oberhaupt der Kirche eigentlich betrachtet werden muß; und dann dürfte sich das Anstößige an diesen Taxen sehr vermindern. — Haben die vormaligen Stände des Reichs ihre Reichsgerichte unterhalten; warum sollte man dem Papste nicht auch

*) De Iuribus nationi germanicae ex acceptatione decretorum Basileensium quaesitis per concordata Aschaffenburgensia modificatis et stabilitis. Moguntiae 1788.

etwas reichen dürfen? Die Gelegenheit, bey welcher dieß geschieht, ist gleichgültig. Bedenkt man noch weiter, daß sich die deutsche Nation mit dem päpstlichen Stuhle über diese Reichnisse feyerlich vertragen hat, so gewinnt die Sache noch ein ganz anderes Ansehen. Was die Nation sonst nur aus einer Billigkeit zu leisten schuldig wäre, wird nun zur Gerechtigkeit. Dieser Vertrag mit einem auswärtigen kirchlichen Obern wird durch die innere Veränderung der Verfassung nicht aufgehoben. So wie die Staatsschulden mit dem lande auf den Nachfolger übergehen, so ist auch dieß eine Verbindlichkeit, die kein rheinischer Bundesfürst gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche verkennen kann. Doch es mag ganz überflüssig seyn, hierüber vieles zu sagen. Bleibt der Papst in den Verhältnissen, in welche er dermalen gesetzt ist, und erhält er keine ganz ergiebige Sustentation, dann möchte ihm wohl, wohin schon das französische senatusconsult vom 17. Febr. 1810 deutet, eine Konvenienz nur durch dergleichen Taxen geschafft werden, und es möchte sich das Verhältniß vielleicht unangenehm in diesem Punkte ändern.

§. 28.

Der andere Grund, aus welchem Hr. H. das Konfirmationsrecht dem Papste entzogen, und den Metropoliten beygelegt haben will, ist „der Inhalt des Eides, welchen die Päpste bey

dieser Gelegenheit den Bischöfen abzunehmen pflegen." Dieser Eid hat nun freylich die Form eines Vasalleneides, und scheint nach den veränderten Verhältnissen nicht mehr wohl anwendbar zu seyn. Allein derselbe hat einer Seits das Anstößige bey weitem nicht, was einige moderne Kanonisten darin entdecken wollen; denn zu der Zeit, wo diese Formel gefaßt wurde, war diese Sprache die diplomatische und Geschäftssprache. Sie ist also in diesem Geiste zu erklären. Anderer Seits wußten die Bischöfe immer den Inhalt des Eides mit ihren übrigen Pflichten als weltliche Regenten und Reichsfürsten in Harmonie zu bringen, und vorzüglich in Deutschland hat sich diese Formel der Reichsverfassung sehr selten schädlich bewießen. Wenn hie und da die Bischöfe sich bey Anforderungen der weltlichen Gewalt auf diesen Eid beriefen, und dadurch den an sie gemachten Anträgen auszuweichen suchten; so darf man nur die Gelegenheit betrachten, bey welcher dieß geschah. Es wird sich immer herauswerfen, daß diese Anforderungen sie in Kollision mit ihren bischöflichen Pflichten setzten, und daß sie, wären sie auch nicht durch diesen Eid gebunden gewesen, sich doch dagegen hätten erklären müssen. Uebrigens versteht sich es beynahe von selbst, daß diese Eides-Formel einer Aenderung wird unterliegen müssen, da einige in derselben enthaltenen Punkte durch das Schicksal der Zeit verändert worden sind.

Es dürfte auch gar nicht schwer seyn, eine einfachere, den heutigen Zeiten mehr anpassende Formel von den Päpsten zu erhalten.

§. 29.

Wenn endlich Hr. H. noch zugibt, daß doch dem Papste von der Benennung und Konfirmation eines neuen Bischofes entweder durch den Bischof selbst oder durch den Metropoliten Nachricht ertheilt werde; so sieht er dieses entweder als einen Akt der Nothwendigkeit, oder nur der Anständigkeit an. Aus der ganzen Tendenz seiner Schrift leuchtet hervor, daß dieser Akt nur letztere Qualität haben soll, und es scheint, daß er diesen Vorschlag der Constitution civile du clergé, welchen die französische Nationalversammlung entworfen, abgeborget hat. Allein wenn das Oberhaupt der Kirche diesem Vorschlage entgegensetzt: Nach den Grundsätzen des Katholicismus sey der Papst berechtiget, als Oberhaupt der Kirche und als Custos Canonum jedem Bischofe, auch wenn er bereits von dem Metropoliten konfirmirt seyn sollte, Aufschluß abzufordern, auf welchen Wegen er zu seiner Stelle gelangt sey, ihm ein Glaubensbekenntniß vorzulegen, welches er zu unterzeichnen habe, ihn durch Kommissarien prüfen zu lassen, ob er die nothwendigen Kenntnisse besitze, die man von ihm fordern könne;

was wird Hr. H. mit Grunde dagegen einwenden können? Welcher Bischof kann es, wenn er wahrhaft Katholik ist, und welcher Regent, wenn er in die wesentliche katholische Kirchenverfassung nicht eingreifen will, diese Befugniß dem Papste absprechen? Ist aber dieß der Fall; so haben wir eine Superkonfirmation, die, wenn auch der Bischof von dem Metropoliten konfirmirt ist, doch noch eintreten kann. Es ist also mit diesem Vorschlage vor der Hand nichts gewonnen, sondern aus einem Geschäfte sind nur zwey gemacht. Zwar wird Hr. H. weiter einwenden: „Ehemals wurden die Bischöfe nur durch die Metropoliten, ohne Konkurrenz des Papstes, bestätiget; der Papst kann also „diese Konfirmation mit keinem Rechte fordern.“ Allein wenn er sie doch fordert, sich auf die Einwilligung der ganzen Kirche, die ihm dieß Recht überlassen habe, beruft; kann ihm eine Partikularkirche, oder ein weltlicher Regent dieses Recht faktisch entziehen? Was wird durch einen solchen Vorschlag, wenn er von einem Regenten angenommen werden sollte, erzielet werden? Nichts als eine zweyte konstitutionelle Kirche, wie in Frankreich, oder eine Utrechter, wie in Holland. Kaum dürfte sich ein Erz- oder Bischof, wenn es nicht ein schismatischer wäre, geneigt finden, einen solchen Bischof zu weihen. — Doch auch dafür hat Hr. H. gesorgt: er läßt ihn ohne

neue Weihe zu seinen Amtsverrichtungen; — aber wird ihn auch das Volk, und zwar Gewissenshalber, alsdann anerkennen? Allein zum Glücke der guten Sache möchte der Vorschlag des Hrn. H. kaum den Beyfall der Fürsten der rheinischen Konföderation selbst erhalten. Denn nach dem politischen Verhältnisse dieser Staaten, und nach den Maximen, die sie adoptirt haben, möchte es noch weniger Erzbischöfe nach der neuen Diözesan-Eintheilung geben, als wir bisher in Deutschland gehabt hatten, und die Souveraine, die nur einen Bischof in ihren Staaten haben, möchten es vorziehen, denselben unmittelbar unter den weit entfernten Papst zu stellen, als ihn einem benachbarten Metropoliten, der unter dem Einflusse eines benachbarten Souverains steht, zu unterwerfen. Bey diesen Ansichten möchte es wohl, gegen die Vorschläge des Hrn. H., so ziemlich bey der alten Verfassung bleiben.

§. 30.

Nachdem nun Hr. H. seine Gedanken und Vorschläge über die Errichtung der Bisthümer, Ernennung der Bischöfe, die Konfirmation und Konsekration derselben abgegeben hat, so geht er auf die innere Einrichtung der Bisthümer über. Zwey Verhältnisse berührt er, vorzüglich a) das Verhältniß der Bischöfe gegen das Ober-

haupt der Kirche, dann b) jenes gegen den Staat. „Bey dem ersteren ereifert er sich über alle „Exemtionen, wodurch ehemals die Päpste der „bischöflichen Jurisdiction einige Schranken gesetzt „hatten. Er nennt sie eine bluttriefende (?!) „Wunde für die kirchliche Disciplin, und für die „Sittlichkeit. Alle Priester, sagt er, sollen ihrem „Bischofe, die Bischöfe dem Erzbischofe, und diese „dem Papste subordinirt seyn." Fragt man aber hernach weiter, welche Rechte dem Papste zustehen sollen; so entscheidet er diese Frage pag. 16. dahin, „daß man nach dem Beyspiele des Kaisers Joseph II. „die wesentlichen Rechte des Primats von den „zufälligen trennen, erstere, deren ohnehin we„nige sind, dem Papste belassen, letztere aber ganz „einziehen soll." Da es aber doch einen Anstand von Seite der Bischöfe erregen dürfte, ob sie sich befugt achten würden, diese dem Papste abzunehmenden und den Bischöfen beyzulegenden Rechte auszuüben, und da es eben so mit Schwierigkeiten von Seite des Papstes verbunden seyn möchte, die Ausübung derselben den Bischöfen zu überlassen, so weiß Hr. H. auch hier Rath. „Die Regenten, fährt er fort, „können sie dem Papste, wenn er auch invitus seyn „sollte, abnehmen, und weil diese theils das Wohl „der Staaten bezielen, z. B. die Ehesachen; entweder „zu ihren Majestätsrechten schlagen, oder wenn sie

„doch Rechte der Kirche sind, den Bischöfen befehlen, „sie jure postliminii sich zu vindiziren.“ Die Ausführung dieses Vorschlages kann nach ihm gar keinen Bedenklichkeiten unterliegen. „Denn wer anders „denkt, ist ein Hildebrand, ein Schurk, der die „Geschichte der Vorzeit nicht kennt, ein Fremdling „in den Grundsätzen des Natur- und Staatsrechtes. „Allenfalls kann auch der Regent die Bischöfe und „den Klerus, die sich nach diesen Grundsätzen nicht „fügen wollten, dazu zwingen. Denn Gott hat „den Regenten zur Vertheidigung der alten (?) Kir„chenverfassung mit dem Schwerte (!!) umgürtet.“

§. 31.

Wahrhaft! Hr. H. gerirt sich hier, als einen kanonistischen Terroristen. Stände es in seiner Macht, er würde wie weiland Robbespierre, Carrier, und le Bon gegen jene, die anders, als er, denken, Dragonaden, Füssiladen, und wer weiß, was noch, anordnen. Zum Glücke der Wahrheit und der guten Sache hat er keine audere Waffen, als seine Gründe, welche nun geprüft werden sollen. Jeder katholische Kanonist wird einräumen, daß nach der hierarchischen Stufenfolge die Priester den Bischöfen, die Bischöfe den Metropoliten, und diese dem Papste untergeordnet seyn sollen, und zwar nicht aus dem Grunde, den Hr. H. angibt, weil sonst so

viele Päpste als Territorien seyn würden, sondern deßwegen, ut capite constituto schismatis tollatur occasio. Ganz wohl kann man daher zugeben, daß für die Folge alle Exemtionen, obgleich die Wunden, die sie der Kirchendisciplin und Sittlichkeit geschlagen haben sollen, so bluttriefend nicht sind, wie sich solche Hr. H. denkt, aufhören sollen. Ohnehin ist das Objekt, auf welchem die meisten hafteten, nämlich die Klöster, zum Theile verschwunden. Nur zweifle ich, ob bey den neu zu errichtenden Bisthümern es doch nach dem Wunsche des Hrn. H. gehen möchte. Wie ich mir den Gang der Dinge kombinire; so möchten noch mehrere Exemtionen der Bisthümer herauskommen, als wir bisher gehabt haben. Wenn es Maxime der Souveraine der Konföderation ist, ihre Lande, so viel möglich, vor fremdem Einflusse zu verwahren; so dürften dieselben sehr geneigt seyn, da die Verbindung ihrer Diözesen mit dem päpstlichen Stuhle wesentlich, jene aber mit dem Metropoliten nur zufällig ist, im Falle sie in ihren Landen nicht mehr als einen Bischof und ein Bisthum vonnöthen haben, für dieses die Exemtion von der Metropolitangerichtsbarkeit bey dem Papste nachzusuchen, und der Papst möchte nicht abgeneigt seyn, sie zu ertheilen. Auf diese Weise dürfte sich die Zahl der exemten Bisthümer eher vermehren als vermindern. Sollte aber dieß

der Fall nicht seyn; so mögen allerdings die Exemtionen, die dermalen sich nur in den Staaten der Konföderation auf die Bisthümer Bamberg und Passau erstrecken, hinwegfallen. An die Exemtion anderer Körperschaften ist ohnehin nicht zu denken.

§. 32.

Nicht so einstimmig kann ich aber mit Hrn. H. seyn in dem, was er von den Primatialrechten sagt, und wo er vorschlägt, daß die wesentlichen Rechte des Papates von den zufälligen gesöndert, erstere dem Papste belassen, letztere aber eingezogen werden sollten. Ich bemerke dagegen: 1) Wenn der Primat in der katholischen Kirche als eine Anstalt betrachtet wird, die dieser Kirche wesentlich ist, welches Hr. H. einzugestehen scheint, und welches er, wenn er dem Katholicismus nicht wehe thun will, eingestehen muß, so wird er auch einräumen müssen, daß es jedem Bischofe, jedem Kleriker, ja jedem Katholiken frey stehen müsse, mit diesem Stuhle in Kommunikation zu stehen, ihm seine Angelegenheiten vorzutragen, und besonders in Glaubens- und Gewissenssachen dessen Entschließungen zu befolgen. Freylich steht hiebey dem Staate das Recht der Oberaufsicht zu, und vermöge dieses Rechtes kann er diese Kommunikation beobachten, ob sie nämlich in ihren Schranken bleibt, und dem Staate nicht schäd-

lich wird. Allein die Staatsgewalt ist doch nicht berechtiget, sie zu untersagen, oder auch ihr nur zu weit getriebene Beschränkungen anzulegen. Die etwas egoistische Maxime, die Hr. H. der Staatsgewalt zuschreibt, „allen fremden Einfluß in das Territorium abzuschneiden," findet daher in Bezug auf den Papst eine Gränze. Der Regent würde der Gewissensfreyheit seiner katholischen Unterthanen sehr nahe treten, wenn er diese Kommunikation mit dem päpstlichen Stuhle ganz untersagen, oder auch nur zum Theile beschränken wollte.

§. 33.

Es kömmt daher 2) darauf an, in wie ferne dem Papste bey dieser Kommunikation Rechte eingeräumt werden, und in wie ferne die Bischöfe oder Gläubigen diese Rechte anerkennen müssen. Diese Frage in der Anwendung war von jeher sehr delikat und bestritten. Gehen wir die ganze Geschichte des Papates durch; so können wir aus hundert Thatsachen wenige auszeichnen, die nicht von verschiedenen Seiten dargestellt, und nach verschiedenen Resultaten beurtheilt werden können, und auch wirklich beurtheilt worden sind. Wer genau mit der Geschichte vertraut ist, wird nur folgende Regel als erwiesen durch eine Kette von Thatsachen gegründet finden. In allen wichtigen Angelegenheiten der Kirche, sie

betreffen den Glauben oder die Disciplin, haben die Päpste als das sichtbare Oberhaupt der Kirche von Petrus an immer ihre Thätigkeit bezeiget, und an den Bestimmungen derselben den ersten Antheil genommen. Von den Streitigkeiten über die Beybehaltung des Mosaischen Gesetzes, dann die Osterfeyer, und die Gültigkeit der Ketzertaufe an bis auf die neueren Zeiten kann dieser Kanon gerechtfertiget werden. Der größere, oder mindere Antheil, den bey allen solchen Vorfällen die Päpste hatten, der bald gar nicht, bald sehr, bald weniger widersprochen ward, verliert sich in das Individuelle der Personen, die hiebey handelten, des Zeitgeistes, der herrschte, der politischen Verhältnisse, die vorzüglich seit der Aufnahme der Kirche in den Staat auf dieselbe zurückwirkten. Man kann daher nicht unschicklich in der Geschichte des Pontifikats drey Perioden unterscheiden a) die der noch nicht ganz bestimmten Rechte des Pontifikats; dieser Zeitraum reichet vom ersten bis auf das 9te Jahrhundert herab. Ansehnlich waren die Rechte desselben, anerkannt im Wesentlichen von der ganzen Kirche, aber in den Nuancen noch nicht ganz ausgeschieden. b) Die des kulminirenden Pontifikats vom 9ten bis in das 15te Jahrhundert. Hier war die Idee einer plenitudo potestatis vorherrschend, und alles in der Kirche von

den wichtigsten Angelegenheiten bis auf das kleinste Detail wurde von den Päpsten angesprochen und behandelt. c) Die des angesprochenen Pontifikats. Diese Periode beginnt mit den Synoden zu Pisa, Konstanz und Basel, wird nach einem geraumen Stillstande bey Gelegenheit der Bulle: Unigenitus, und des Streits über die Regalien in Frankreich und in Deutschland durch Febron erneuert, und bis auf den Emser Kongreß fortgesetzt. Das einseitige Resultat dieser Ansprüche war die Geburt der Schul-Distinction zwischen den wesentlichen und zufälligen Rechten des Papstes. Eine Distinction, die zwar von einigen katholischen Schriftstellern erfunden, von einigen Lehrern mit Applaus aufgenommen, von manchen Bischöfen und Klerikern behauptet, und selbst von manchen Kabineten in ihrem Benehmen adoptirt wurden, welcher es aber bis jetzt noch an einem legalen Fundamente fehlt; denn bis zur Stunde ist es noch nicht ausgemacht, welches die wesentlichen, welches die zufälligen Rechte des Papstes seyen. Verschieden sind hierüber noch immer die Urtheile der Kirchenrechtslehrer; sehr divergiren ihre Gesinnungen. Wenn richtige und verbindende Bestimmungen in dieser Sache erfolgen sollen; so können sie nicht die Bischöfe allein, nicht der Papst allein treffen, sondern es ist nothwendig, daß beyde dermals streitende Theile, vereiniget in einer Synode oder durch Korrespondenz, einen Aus-

spruch thun. Es wird daher in die Begriffe fallen, daß, ehe dieß geschieht, jede Maßregel, die entweder die Bischöfe oder der Landesherr einseitig ergreifen möchten, . gründetem Widerspruche unterliegen müsse. Es kann also selbst vor der Hand mit dieser Distinction nichts ausgemacht seyn.

§. 34.

Vielmehr 3) wenn man den Gegenstand noch genauer prüfet; so möchte aus diesem Vorschlage ein wenig interessantes, oder günstiges Resultat sich ergeben. Denn a) scheinet es nicht, daß die Bischöfe befugt seyen, dem Papste die Ausübung der sogenannten zufälligen Rechte zu entziehen, und solche mit ihren bischöflichen faktisch für sich zu verbinden. Ein solcher Grundsatz wäre für die Kirche revolutionair. Dem Papste sichert die Ausübung dieser Rechte nicht nur die Praxis mehrerer Jahrhunderte, die auch dann fortgesetzt worden ist, als die Unächtheit der Dekretalen Isidors, denen angeblich die Päpste die Erwerbung dieser Rechte zu danken haben sollen, lange bekannt war, sondern auch die feyerliche Anerkennung der ganzen Kirche. Dann streiten auch b) für die Legalität der Uebertragung dieser Rechte an den Papst die wichtigsten Gründe; sie liegen in der Ohnmacht und Nachläßigkeit der Erz- und Bischöfe, welche dieselben nicht mehr zum Wohle der Kirche verwalten konnten oder wollten; in der guten Oeko-

nomie der Kirche, indem sie nur auf eine weise, gleichförmige und standhafte Art, vorzüglich im Mittelalter, von den Päpsten besorget werden können. Da in jeder wohl geordneten Gesellschaft die Gewalt der Gesellschaftsbeamten von den Bestimmungen der Gesellschaft abhängt, und sich nach jenen Modifikationen richten muß, welche die Gesellschaft zum allgemeinen Beßten festgesetzt hat; warum sollte es in der Kirche, die hierin mit jeder anderen Gesellschaft übereinkömmt, anders seyn? Erwäget man endlich c) daß die katholische Kirche Einigkeit im Glauben sowohl, als in der Kirchenzucht als ein ihr charakteristisches Zeichen aufstellt; wie fühlbar muß es Jedem erscheinen, daß, um diesen Endzweck zu erreichen, bey einem so großen und ausgedehnten Körper, die ausübende Gewalt gewissen Bestimmungen und Beschränkungen unterworfen werden müsse? So war es von jeher in der Kirche. In den ältesten Zeiten ward die Gewalt der Bischöfe durch die Presbyterien, bey der Ausbildung des Subordinations-Systems durch die Metropoliten, Exarchen, Patriarchen controllirt und beschränket. Ungeachtet man schon in diesen Zeiten den Grundsatz von den göttlichen Rechten des Episkopats anerkannte und behauptete; so hielt man doch diese Beschränkungen der ausübenden Gewalt der Bischöfe nie für unerlaubt, und selbst die Bischöfe glaubten sich verbunden, diesen Anordnungen Folge

zu leisten. Wenn in der Folge der Zeit unter Zusammenwirkung allerley Umstände diese schon vorher den Bischöfen abgenommenen Rechte in die Hände des Papstes allein gelegt worden sind; sollte sie ihm ein einzelner, oder mehrere Bischöfe ohne Zustimmung der ganzen Kirche abnehmen können? Hier tritt gerade das nämliche Verhältniß wie im absoluten und hypothetischen Zustande der Menschen ein. Im ersteren hat der Mensch seine absoluten Rechte, und darf sie, in wie ferne dieß ohne Nachtheil der absoluten Rechte des anderen geschehen kann, ausüben; im letzteren wird ihre Ausübung manchfaltig modifizirt. Gerade so verhält es sich mit den bischöflichen Rechten; die göttliche und übernatürliche Gewalt, die zur Regierung der Kirche Christi nothwendig war, und die radicitus nur ein Gott-Mensch den Vorstehern der Kirche geben konnte, hat jeder Bischof, und darf sie ausüben, wenn ihm nicht die oberste Kirchengewalt in dem hypothetischen Zustande der Gesellschaft Gränzen gesetzt hat. Hat entweder ein anderer Bischof, oder Erzbischof, oder der Papst von der Kirche den Auftrag erhalten, diese oder jene Handlung ausschließungsweise zu verrichten, so gewinnt er eine besondere Befugniß. Uebertragung und Auftrag, allenfalls auch Verjährung schützen ihn in der Ausübung eines solchen Rechtes, und er kann faktisch davon nicht entsetzt werden. Hieraus ergibt sich dann gegen

Hrn. H., daß die Bischöfe allein dem Oberhaupte der Kirche, auch vorausgesetzt, es wäre entschieden, welche Rechte zufällig seyen, ohne seinen Willen diese Rechte nicht abnehmen, und sich zueignen können.

§. 35.

Noch weniger 4) können die Regenten die Bischöfe auffordern, diese Rechte an sich zu ziehen, oder gar sie zur Ausübung derselben zwingen. Denn a) ist es, wie §. 33. gezeigt worden ist, noch gar nicht ausgemacht, welches diese Rechte sind, und es überschreitet die Befugniß eines einzelnen, oder auch mehrerer Bischöfe, dieses zu bestimmen. Es kann solches nur von der Kirche geschehen. b) Die meisten Rechte, die hier zur Sprache kommen, betreffen bloß kirchliche Gegenstände; über diese steht aber dem Regenten kein kompetentes Urtheil zu. c) Welche Wirkungen könnte wohl ein solcher Befehl des Regenten haben? Es sind 3 Fälle denkbar. Entweder alle Bischöfe des nämlichen Staates, wo ein solcher Befehl gegeben wird, nehmen die Aufforderung des Regenten einstimmig an, oder nur Einige, oder Keiner. Im ersten Falle setzen sie sich mit dem Oberhaupte der Kirche, und allen jenen Bischöfen, die diesem anhangen, in Kollision. Eine solche Kollision kann aber zu nichts führen, als zu Verdacht, Mißtrauen und Trennung. Im zweyten Falle wird das Uebel noch größer werden. Hier

werden sich zwey Partheyen in dem nämlichen Staate formiren, wovon die eine, so zu sagen, die konstitutionelle, die andere die antikonstitutionelle Kirche bildet. Unordnungen aller Art, da auch das Volk leicht Antheil daran nehmen dürfte, wie in Frankreich und in der Vendee, werden zum größten Nachtheile des Staats die Folgen davon seyn. Im dritten sieht sich der Regent und zwar aus seiner Schuld konpromittirt. Auf alle Fälle wird der Regent von einer solchen Maßregel, die nur die Gewissen seiner Unterthanen allarmiren wird, wie dieses der Fall unter Joseph II. in den österreichischen Staaten war, wenig oder gar keinen Nutzen ziehen.

§. 36.

Es bleibt daher bey den neu zu errichtenden Diözesen, bey der Bestimmung ihres Verhältnisses zum päpstlichen Stuhle kein sicherer Ausweg übrig, als jener, den der große Kaiser von Frankreich bereits betreten hat, nämlich — der Konkordate. Auch von diesem Wege kann der Regent noch alle jene Vortheile hoffen, die ihn in Bezug auf das zeitliche Wohl seiner Staaten interessiren. Er erhält das Benennungsrecht zu den Bisthümern; die Erricht-ung der Diözesen wird als ein gemischter Gegenstand behandelt; alle Bullen der Päpste unterliegen seinem Placet; alle Anstalten der Kirche erhalten seine Bestimmung, und endlich hat er die erwünschte Gelegenheit, jene Geldausflüsse für Taxen, Reservatio-

nen, Dispensationen und Rekurse, die in den neuesten Zeiten ohnehin unbedeutend geworden sind, auf seine Anträge bestimmen zu lassen. Bey einem solchen Benehmen wird der Regent die Freyheit der Kirche mit den Rechten des Staates in Harmonie setzen, dadurch in den Herzen seiner katholischen Unterthanen ein tiefes Dankgefühl erwecken, und sich ein Denkmal errichten, welches kein Zeitalter zerstören wird.

§. 37.

b) Das Verhältniß der Bischöfe und ihrer Amtsgewalt zu der Kirche und zum Staate, oder: Diözesan - Einrichtung. Hr. H. betritt bey diesem Gegenstande ganz den Weg der Negative. Getreu dem Grundsatze, daß alles, was der Religion und Kirche nur zufällig seyn soll, wovon ich bereits oben §. 6. geredet habe, der Verfügung der weltlichen Gewalt überlassen sey, geht die bischöfliche Gewalt über die Diözes selbst beynahe ganz leer aus, und wird entweder bloß zur Automate oder eine delegirte landesherrliche Polizeygewalt, die gerade nur so viele Befugnisse hat, als ihr der Landesherr einzuräumen für gut findet. In nuce ist das Raisonement des Hrn. H. folgendes: „Schon Konstantin als ein bloßer Lehrling des „Christenthums übte über zwanzig Jahre hindurch „alle Gewalt in allen kirchlichen Zuchtgegenständen „aus, und erwarb sich dadurch die lebhafteste Zu-

„friedenheit und den Dank der Christen. Alle „Religions- und Kirchenangelegenheiten, die Be„setzung geistlicher Aemter, die gegen geistliche Per„sonen verfügten Strafen, selbst die Judikatur über „kirchliche Streitfragen hingen von der Genehmigung „der weltlichen Macht ab. Dieses Recht übten alle „christliche Kaiser von Konstantin bis auf Justinian „aus; sie entschieden über die manchfaltigsten kirch„lichen Gegenstände, sie bestimmten z. B. das er„forderliche Alter zur Erhaltung geistlicher Weihen, „verfügten über die Anwendung der Exkommunika„tion, setzten Festtage ein, und schrieben die Art „ihrer Observanz vor, disponirten über die Kirchen„güter. Kurz: es war kein Punkt in der Diözesan„Administration, worüber sich nicht Bestimmungen „vorfinden, die sie gegeben haben. Gleiche Grund„sätze gingen von den alten römischen Kaisern auch „auf die Karolinger über. Die Kapitularien der „Kaiser Karl und Ludwig sind voll von gleichen Ver„fügungen. Es werden in denselben Fest- und „Fasttage angeordnet, die Zahl, wie oft man „jährlich das h. Abendmahl empfangen soll, vorge„schrieben, die Art, wie die Prüfung zur Priester„weihe geschehen soll, bestimmt, und noch viele an„dere Gegenstände aus kaiserlicher Machtvollkom„menheit regulirt. Zwar will man dagegen einwen„den, daß dergleichen Verordnungen der Kaiser „nur durch Zulassung der Kirchenvorsteher verfaßt

„worden seyen. Allein der Einwurf lös't sich, wenn „man bedenkt, daß er auf der falschen Supposition „beruhet, als bilde die Kirche einen besonderen Staat „im Staate. Es läßt sich aber zeigen, daß dieser „Grundsatz falsch ist, und daher sind die Verträge, „die darauf beruhen, nichtig. Selbst nach der In„tention Christi sollten die Bischöfe nur Diener und „Beamte der Kirche seyn, und keine Gewalt be„sitzen; non dominantes, sed forma gregis 1. Pet. „5, 3. Die Bischöfe sollten die Kirche Christi „weiden — Ποιμαινειν — nicht regieren. Die Bi„schöfe können also auf keine andere Gewalt, als auf „diese, die Sakramente auszuspenden, das Evan„gelium zu predigen, zu unterrichten, und zu beleh„ren, Anspruch machen. Was ihnen der Regent „sonst überläßt, gehört zur Immunität und zu den „Privilegien, womit der Staat die Kirche zwar aus„statten, aber solche auch wieder nach Gutfinden „einziehen kann; denn die Geistlichen sind Bürger „und Beamte des Staats, wie andere; folglich ge„hören sie unter die Disposition des Staats, wie „andere. Baronius und Bellarmin wissen auf diese „so einleuchtende Beweise nichts Gründliches ein„zuwenden."

§. 38.

Geht man von diesen Ideen aus, so möchte es wohl um die bischöfliche Würde beynahe ganz geschehen seyn; denn wenn der Kirche nichts gehört, als

die Ausspendung der Sakramente und das Predigtamt, so sieht man gerade nicht ein, warum der Staat Bischöfe aufstellen, und sie dotiren soll. Jeder Presbyter hat nach Hrn. H. schon die bischöfliche Gewalt: der Staat braucht also gar keine Bischöfe. Er reicht einigen Presbytern ihr nöthiges Auskommen, läßt durch sie die Sakramente administriren, predidigen, auch allenfalls, wenn es nothwendig ist, ihre Nachfolger durch sie weihen; und dann ist die Sache zu Ende. Hr. H. mag hiebey zusehen, wie er selbst, der vielleicht die nächste Hoffnung zu einem Episkopate hat, sich in seinen Aussichten getäuscht finden kann. Doch so weit gehen die Landesherrn nicht, wie es die Tagsgeschichte lehrt. Noch kein Regent, nicht einmal ein der protestantischen Konfession zugethaner hat sich diese Grundsätze, wohl bewußt, daß sie sich mit dem Katholicismus schlechterdings nicht vertragen, eigen gemacht. Sie halten aber auch eine ruhige Prüfung gar nicht aus. Hr. H. und andere mit ihm gleichgesinnte Schriftsteller thun sich viel damit zu gut, daß sie, um die bischöfliche Gewalt in Schatten zu stellen, und sie bis in das Innere des Heiligthums zurück zu drängen, sich auf die ersten christlichen Kaiser berufen, und durch Beyspiele zu erweisen suchen, daß alle jene Rechte, die man als bischöfliche angibt, von den christlichen Kaisern ausgeübt worden seyen; mithin zum bischöflichen Amte gar nicht, oder wenn sie doch von den Bischö-

sen ausgeübt werden, nur zu ihrer privilegirten Gerichtsbarkeit gehören. Allein untersucht man die Sache genauer, so zeigt sich, daß diese Argumente, gegen die bischöfliche Gewalt aufgeführt, einen so großen Werth nicht haben, als man ihnen beylegen will. Denn 1) ist es schon von vielen Schriftstellern, selbst aus der protestantischen Kirche *), erinnert worden, daß sich beym Eintritte des Christenthums in den Staat das Verhältniß dieser Religion und Kirche zur Staatsgewalt nicht so gestellt hat, wie es sich nach den Grundprinzipien vom Staate und dem Christenthume hätte stellen sollen. Die übergroße Freude der Christen, als sie ihre Religionsgesellschaft von dem Kaiser protegirt sahen, und die aus dem Heidenthume den Kaisern geläufige Gewohnheit, im Kirchlichen wie im Politischen als pontifices maximi, wofür sie die heidnische Religion erkannte, zu herrschen, verrückte den wahren Gränzstein, der in dem Verhältnisse zwischen dem Staate und der christlichen Kirche hätte gesetzt werden sollen. Da es, wenn von Befugnissen die Rede ist, nicht auf Thatsachen, sondern nur auf Prinzipien ankommen kann; so ist aus jenen kein bindender Schluß zu ziehen. Was die ersten römischen Kaiser ohne Befugniß thaten, dieß kann nur ohne Befugniß von ihren Nachfolgern in der Regierung nachgeahmt werden. Es müssen also bey diesem

*) Planck's Geschichte der kirchlichen Verfassung. 1. B.

Widerspruche Grundsätze, nicht Thatsachen entscheiden.

§. 39.

Erläutert man aber die Verfügungen dieser Fürsten, auf die sich Hr. H. beruft, 2) aus der Geschichte; so wirft sich ein ganz anderes Resultat heraus, als er daraus ziehet. a) Es ist zwar richtig, daß die Kaiser Synoden veranstaltet, daß sie die Schlüsse der Synoden als kaiserliche Gesetze bekannt gemacht, auch diese mit weltlichen Strafen verstärkt haben; es ist aber auch eben so richtig, daß die Kaiser selbst anerkannt haben, die Entscheidung der Glaubenssachen gehöre zum Ressort der Kirche; daß sie durch ihre Verfügungen nichts entscheiden, sondern nur die Entscheidungen der Kirche unterstützen wollten; es ist eben so richtig, daß die Kaiser hiebey nichts Gutes gestiftet, sondern nur zur Vermehrung der Unordnungen in der Kirche beygetragen; daß die Kirchenvorsteher und die Gläubigen selbst gegen dergleichen kaiserliche Befehle, wie das ενοτικον, der εκδεσισ, τυποσ waren, sich gesträubt haben, wie die Geschichte der Arianischen, Nestorianischen, Monophysitischen und Monotheletischen Streitigkeiten zeiget. Es ist demnach auch ganz richtig, daß die unbefugte Einmischung der Byzantinischen Hoftheologie in die Glaubenssachen als widerrechtlich angesehen wurde; daher auch wegen Gewissenszwangs diesem Hofe den Verlust seiner schön-

sten Provinzen gegen Persien und die Muhamedaner zugezogen hat. b) Es ist zwar richtig, daß die ersten römischen Kaiser Fest- und Fasttage in ihren Konstitutionen vorschrieben; allein es ist eben so richtig und ausgemacht, daß die Kirche schon vorher Fest- und Fasttage hatte, ehe sie in den Staat aufgenommen wurde, und daß die Kaiser nur diese Fest- und Fasttage mit bürgerlichen Wirkungen bekleideten, mithin ihren Arm nur der Kirche, die bereits verfügt hatte, liehen. c) Es ist zwar richtig, daß die Kaiser durch ihre Verordnungen sonst tief in die Kirchendisciplin einwirkten, z. B. das Alter im Priesterthume bestimmten, über die Anwendung der Exkommunikation sogar verfügten. Allein es ist eben so richtig, daß die Kaiser hiebey nur die Rolle der Beschützer der Kirche spielten, daß alle diese Verordnungen ursprünglich von der Kirche herrührten, welche die Kaiser für so nützlich anerkannten, daß sie solche durch ihre Gesetze als verbindlich auch für den Staat erklärten. Dieß ist das wahre Verhältniß der Sache. Aus diesem aber ergibt sich, daß Hr. H. keinen Behuf aus den angeführten Thatsachen der alten römischen Kaiser ziehen könne; im Gegentheile, wenn man die Akten der Synoden, die bewährtesten Geschichtschreiber durchgehet, wird man die bischöfliche Amtsgewalt in einem Glanze, in einer Ausdehnung und Thätigkeit finden, die den Grundsätzen, die man dermalen aufstellen will, gerade entgegen sind.

§. 40.

Wenn nun Hr. H. für seine adoptirte Negative für die bischöfliche Amtsgewalt in den allegirten Verordnungen der alten römischen Kaiser keinen soliden Grund finden kann; so ist dieses noch weniger der Fall, wenn man auf die Zeiten der Karolinger zurückgeht, so, daß man sich wundern muß, wie er pag. 34. sagen konnte: „Diesen Beyspielen folgten späterhin die fränkischen Könige." Es ist eine sehr bekannte Sache, daß diese Könige die Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt von der weltlichen auf eine entscheidende Weise anerkannten. Keine Verordnung dieser Art wird produzirt werden, welche diese Könige motu proprio gemacht hätten. Es gehört zu der Form, nach welcher alle Geschäfte in diesen Staaten behandelt wurden, daß in den comitiis nach 3 Kammern, in die sich die Stände abtheilten, deliberirt wurde. Die Bischöfe und Aebte formirten ihre eigene; sie gaben Kirchengesetze. Das, was von ihnen für die Kirche beschlossen wurde, ist von den Königen ratifizirt, durch ihre missos promulgirt worden. Unter Karl dem Großen entwickelte sich ganz deutlich, besonders von dem Zeitpunkte seiner Krönung an, die Idee, daß, so wie der Kaiser das weltliche, so der Papst das geistliche Oberhaupt sey. In trauter Harmonie zwischen Kirche und Staat besorgte der Papst, dessen Macht schon einen sehr hohen Grad erreichet hatte, alle kirchliche Angelegenheiten, wie

dieß bey der Errichtung der neuen Diözesen in Sachsen der Fall war. Bey den nachfolgenden Königen und Kaisern blieb es bey diesen Einrichtungen, ja vielmehr gewannen Papst und Bischöfe, wie bekannt ist, neues Terrain. Heinrich III. forderte die Päpste auf, überall, wo es Noth that, zur Ausreutung der Simonie, des Konkubinats und zur Hebung der Aergernisse aller Art in der Kirche wirksam zu seyn. Daher ihre Thätigkeit, ihre häufigen Reisen, ihre Synoden, die frequenten Absetzungen der Bischöfe, und Institution neuer. Dieser fromme Kaiser hatte sich ganz überzeugt, daß nur dann Ordnung in der Kirche würde hergestellt werden, wenn das Ansehen des Papstes und der Bischöfe des Gewissens halber respektirt, und eine größere Thätigkeit und Schnellkraft erhalten würde. Wenn die folgenden und vorhergehenden Kaiser an kirchlichen Angelegenheiten einen besonderen Antheil nahmen, wie einige Beyspiele, die Schmidt in der Geschichte der Deutschen angeführt hat, zeigen; so beruhen diese auf besonderen Verhältnissen, die theils aus den Patronat-, theils aus den Advokatierechten zu erklären sind, mithin gegen die ursprünglichen Rechte der Kirchengewalt nicht angeführt werden können. Derjenige, der diese Behauptung widersprechen wollte, würde sich sehr gegen die Geschichte verstoßen, da es eine nur zu bekannte Sache ist, daß die weltliche Gewalt mit den angestrengtesten Kräften für ihre Existenz dort-

mals zu kämpfen hatte, die von der geistlichen verschlungen werden wollte, und es daher den Regenten gar nicht einfiel, die kirchliche Gewalt an sich ziehen zu wollen.

§. 41.

Deßwegen ist die Einwendung, die gegen diese Ansichten des Hrn. H. gemacht wird, daß nämlich die Kaiser diese Verordnungen nur zur Unterstützung der Kirche gemacht, und daher gerade die Befugnisse der Kirchengewalt sowohl als die Zweckmäßigkeit derselben für das Wohl der Kirche anerkannt haben, durch die Geschichte gerechtfertiget; und Bellarmin und Baronius, die der Hr. H. freylich sehr unbehülflich und aus Absicht schief in der Vertheidigung der Gerechtsamen der Kirche darstellt, würden ihm mit mehr Energie und Wahrheit erwiedern, daß die Kirche in den ersten Jahrhunderten, und zwar unter dem größten Drucke von Außen, im Inneren ihre ganze Autonomie genoß; daß sie alle ihre Geschäfte frey und unabhängig von jedem äußeren Einflusse anordnete; daß sie keine Beschränkungen kannte, die erst später Eifersucht und Leidenschaft der Menschen erweckten, und dadurch die Ruhe und den Frieden der Kirche störten.

§. 42.

Diese Antwort, die eigentlich die wahre und gründliche ist, wird noch bestärkt durch die zwey fol-

genden Betrachtungen, die aus der Natur der Kirchengewalt an sich und den Anordnungen Christi selbst entnommen sind. Die Natur der Kirchengewalt: Die unbefangene Vernunft stellt es als einen Kanon auf, daß der Mensch, der eine doppelte Bestimmung, eine physische und moralische hat, zur Erreichung derselben sich in eine doppelte Gesellschaft, — in den Staat zur Erreichung der physischen, und in eine Kirche zur Erreichung der moralischen — begeben könne; und die Geschichte der Menschheit spricht dafür in unzählbaren Beyspielen, daß sowohl einzelne Menschen, als ganze Stämme und Völkerschaften in der alten und neuen Welt dieser Freyheit sich bedient, und die zwey Hauptgesellschaften — Staat und Kirche — gebildet haben. So wie die Zwecke verschieden sind, so sind die zur Erreichung derselben aufgestellten Gewalten verschieden. Wenn man daher auch zugibt, daß die Menschen, wie es auch die Geschichte nachweiset, sich den verschiedenen Zwecken nach einer Gewalt zuweilen unterworfen haben, wie die römische und israelitische Staats- und Kirchenverfassung in entgegengesetzter Tendenz zeigen; so war dieß doch nichts weiter als eine Thatsache, von welcher die Menschheit immer wieder zu ihren reinen Begriffen zurückgekehrt ist, und wobey die Grundideen von Staat und Kirche nicht untergegangen, sondern erhalten worden sind. Immer sind die Menschen auf dieselbe zurück-

gekommen, und haben bey verkehrten Verhältnissen ihre ursprüngliche Freyheit bald gegen den Staat, bald gegen die Kirche reklamirt. Die Idee eines status in statu ist daher keine Chimäre, sondern ein Produkt der refleсktirenden Vernunft über die Natur des Gegenstandes, nämlich das Charakteristische der Kirchengewalt. Nie wird auch gezeigt werden können, daß es in dem Wesen des Staats liege, auch nur möglicher Weise liegen könne, die moralischen Zwecke der Menschen zu ergreifen; denn diese können nur durch die Stärke der Wahrheit und Ueberzeugung erreichet werden, und haben ohne diese keinen Werth. Der Staat kann nicht einmal möglicher Weise ein wahres Kirchthum gründen.

§. 43.

Diesen Grundsätzen entsprachen ganz die Anordnungen Christi. Christus konnte und wollte seine Kirche weder in die Gränzen eines Staats eingeschlossen haben, noch mit dem Staate vermengen. Er verabscheute jeden Partikularismus, den die Staaten bezielen, und befahl daher seinen Anhängern, ohne Bezug auf Staaten, seine Kirche universell zu machen. Deßwegen versah er sie, und mußte sie mit einer eigenen Gewalt, nämlich mit der moralischen, zu lösen und zu binden versehen. Dieß folgt schon selbst aus den Stellen, die Hr. H. pag. 32. angeführt hat, wenn man sie nach einem richtigeren exegetischen Gefühle auslegt. Ge-

rade in dem Gegensatze, den Jesus immer vor Augen hatte, sein ethisches Reich von den weltlichen Reichen zu trennen, keine solche Gewalt, wie sie die Herrscher über die Völker ausüben, in seinem Reiche aufstellen zu wollen, liegt es, daß auch die Gewalt der Kirche jener des Staats nicht unterworfen seyn könne; daß sie als eine eigene und freye bestehen müsse, weil sie von der weltlichen nichts participirt, wie dieß der gegentheilige Fall bey allen Gesellschaften ist, derer Gewalt der Staatsgewalt analog ist. Hr. H. vermag also wenig aus dem Worte: ποιμαινειν; zu erholen: denn wenn der Staat das Wort befehlen, ge- und verbiethen gebraucht, so setzt die Kirche dafür lösen und binden, und wenn die Könige herrschen, so weiden die Bischöfe. Immer liegt der nämliche Zweck zu Grunde; der wahre Sinn des Worts muß daher nicht nach einer gramatikalischen Sylbenstecherey, sondern nach seinem Geiste beurtheilet werden; nach diesem aber beurtheilt kann er nur von einer wahren geistlichen Gewalt verstanden werden. Paulus konnte sich also ganz wohl einen Diener der Kirche nennen; denn dieß ist jeder Vorsteher der Kirche, unbeschadet der Gewalt, die er zur Regierung der Kirche hat, vielmehr zeiget er durch diesen Ausdruck, daß seine Gewalt durch die Verfügungen der Kirche, deren Diener er ist, beschränkt werden könne. Nimmt man daher an, daß die Bischöfe

berechtiget seyen, das Predigtamt zu verwalten, die Sakramente zu administriren, die Gläubigen zu leiten; so muß man auch zugeben, daß sie alle hierauf Bezug habende und hiezu nothwendige Handlungen vorschreiben dürfen, und daß diejenigen, denen sie ihr Amt auf die Schultern legen, ihren Befehlen eben so, wie die Gläubigen, gehorsamen müssen. Muß dieses anerkannt werden, so sind wir, wo wir waren. Es ist dann Logomachie, über die eigentliche und wahre Gewalt der Bischöfe zu streiten. Hr. H. mag dieß selbst gefühlt haben, deßwegen macht er einen salto mortale von der eigentlichen bischöflichen auf ihre privilegirte Gerichtsbarkeit, die sie später erst von den Kaisern erhalten haben. „Wie steht es, „sagt er pag. 35., mit der geistlichen Gerichtsbar„keit und mit der fingirten Personal-Immunität „der Geistlichen? Hievon ist weder im Evangelium „noch in der ersten Kirche die geringste Spur zu fin„den; Christus selbst erklärte sich als Unterthan der „Kaiser.“ Ja wohl! Wer hat aber auch hievon gesprochen? Diese Immunität haben alle Fürsten der rheinischen Konföderation, einige ganz, einige zum Theile eingezogen. Wenn dieß Benehmen die Bischöfe zwar fühlten; welcher aus ihnen hat aber dieses als eine Verletzung der wesentlichen Kirchengewalt angesehen? Die Bischöfe kämpften bisher nur bloß, oder vielmehr sie suchten mit ihren geistlichen Waffen — Bitten und Gebeth — ihre we-

sentliche Gewalt theils von der gänzlichen Vernichtung, theils von jenen Fesseln zu befreyen, in die man sie zu legen suchte.

§. 44.

Sind die Vorschläge des Hrn. H. in Betreff der zu sehr beschränkten Ausübung der bischöflichen Amtsgewalt und ihres Verhältnisses zum Staate nicht anwendbar; so wird sich das Resultat ergeben, daß, wenn einmal in diese Kirche feste Ruhe zurückkehren soll, einer weisen, gerechten und billigen Regierung nichts übrig bleibt, als die zerrüttete katholische Kirchen- und Diözesan-Verfassung entweder 1) durch ein Konzilium, wobey dem Oberhaupte der Kirche der gehörige Einfluß gestattet werden müßte, oder 2) durch ein Konkordat mit dem päpstlichen Stuhle, wodurch die äußeren und inneren Verhältnisse der Diözesan-Verfassung regulirt würden, herzustellen. Die erhabenen Fürsten Deutschlands, die Väter ihrer Völker, werden sich an der Verfolgung des letzteren Weges, der in jeder Hinsicht der kürzeste ist, nicht irre machen lassen durch das Geschrey und die Machinationen mancher Schriftsteller aus der katholischen Kirche selbst, die von schädlichen Vorurtheilen geleitet an Kopf und Herz verdorben ihre seichten Grundsätze mit gränzenloser Animosität vortragen, und nur dadurch imponiren wollen. Andere Zeiten, andere Sitten und ein anderer Geist! Wenn man ehemals bey diesen Kon-

kordaten von Seite des päpstlichen Stuhls eine vorzügliche Rücksicht auf einige lukrative Rechte machte, die sich die päpstliche Curie zu verschaffen suchte; so hat die neuere Geschichte in den Konkordaten von Frankreich und Italien gezeigt, wie richtig der päpstliche Stuhl ohne Nebenrücksichten den Gegenstand aufgegriffen, und wie uninteressirt er denselben behandelt habe. Die bekannte Lojalität der Regenten wird es gewiß auch gar nicht unbillig finden, diesem Stuhle, wie ihr Fürstenwort bereits die Versicherung gegeben hat, eine Konvenienz für seine Subsistenz zu schaffen. Ihre Majestätsrechte leiden hierdurch gar nichts; denn ihren edlen Herzen ist es eigen, keine Rechte ausüben zu wollen, die ihnen nicht zustehen, und sie verabscheuen die Schmeichler, die sich zu ihren Thronen hinschleichen, und ihre reinen Gesinnungen vergiften wollen. Ihr innigster Wunsch ist gewiß, das Schwert, mit dem sie Gott umgürtet hat, auch für die Rechte Gottes und für seine Kirche zu führen. Gedeihen aller Art, Heil und Segen wird nur dann dem Staate, wenn angemessene Freyheit herrscht, wenn die Bürger das Band der Liebe, welches nur allein die Religion auf eine dauerhafte Art knüpft, an den Thron und ihre Religion bindet. Die zernichteten Altäre haben ehevor in Frankreich die schrecklichsten Greuel der Anarchie hervorgebracht, nur die wiederhergestellten Altäre, und ein mit dem päpstlichen Stuhle über die kirch-

liche Verfassung dieses Reiches errichtetes Konkordat hat dem Staate Ruhe, der Kirche Friede gegeben. Sollte der Katholik in den rheinischen Bundesstaaten nicht bald eine eben so günstige Aussicht sich versprechen können? Ein goldenes Zeitalter wird nur dann eintreten, wenn Staat und Kirche in engster Harmonie sich wechselseitig unterstützen, und im Geiste der Liebe alle Christen vereiniget seyn werden.

§. 45.

Von den Prinzipien, die Hr. H. gleichsam als Basis seiner neuprojektirten Diözesan-Einrichtung betrachtet, geht er auf die Vorschläge zur wirklichen Diözesan-Verfassung über. Er behandelt diesen Gegenstand, wie es vermöge der Negative, welcher er huldiget, sich von selbst verstehet, sehr kurz und dürftig, so, daß sich kaum weder der Staatsmann, noch der Freund der Kirche wird damit zufrieden stellen können. Ich werde mich daher bestreben, denselben vollständiger aufzufassen, die Vorschläge des Hrn. H. aber hiebey nur in den Noten zu prüfen.

Entwurf zu einem künftigen Konkordate.

A) Von dem Oberhaupte der Kirche d. i. dem Papste und seinen Rechten.

1) Da es ein dem Katholicismus wesentlicher Grundsatz ist, den selbst die bekannte Emser Punktation von J. 1786 anerkannt hat, daß der Papst Oberaufseher und Primas der ganzen katholischen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit in derselben

seyn, und von Gott selbst die hiezu erforderliche Gewalt (Jurisdiktion) erhalten habe; so ist es erster Grundsatz, daß dem Papste alle Bischöfe und alle katholische Christen den kanonischen Gehorsam schuldig sind.

2) Da der Unterschied, der zwischen den wesentlichen und zufälligen Rechten, die in dem Primate enthalten seyn sollen, gemacht wird, noch kein legales Fundament erhalten hat, welches erst durch die Entscheidung der ganzen katholischen Kirche geschehen kann; so kann auch diese Schuldistinction bey einer Uebereinkunft mit dem Papste, dermahlen weder auf Seite der Bischöfe, noch auf Seite der Regenten zum Grunde gelegt werden, sondern es hat, bis auf eine legale Art diese Frage entschieden seyn wird, über die Rechte, die dem Papste zustehen sollen, noch immer eine billige Uebereinkunft Platz.

3) Daher sind die causae majores, die bisher als Reservatrechte des Papstes galten, weil sie nur von demselben am zweckmäßigsten und auf eine dem wahren Wohle der Kirche am meisten entsprechende Art können ausgeübt werden, unter folgenden Modifikationen demselben in der Ausübung zu belassen.

α) Die Rechte, die neu ernannten Bischöfe zu konfirmiren, zu versetzen, abzusetzen, ihre Abdankungen anzunehmen, dann ferner neue Episkopate zu errichten, abzutheilen, mehrere zu vereinigen, und dergleichen mehr üben die Päpste in der Art aus,

daß in jenen Ländern, wo Metropoliten sind, der processus informativus über alle diese Handlungen von den Metropoliten formirt, alsdann die Akten an den päpstlichen Stuhl eingeschickt, und allda der processus definitivus von dem Papste besorgt wird.

β) Der Appellationszug geht nach gemeinen Rechten von dem Bischofe an den Metropoliten, von dem Metropoliten an den Papst; oder von dem exemten Bischofe unmittelbar an den Papst. Es ist sogleich der Antrag an den Papst zu stellen, ein Synodalgericht in 3ter Instanz für alle rheinische Bundesstaaten zu bestimmen, welches nach Maßgabe der Schlüsse von Konstanz, Basel und Trient die vorkommenden Fälle in den Provinzen erledigte.

γ) Das Recht, in allgemeinen Kirchengesetzen in dringenden Umständen zu dispensiren, verbleibet, um Gleichförmigkeit in den Hauptprincipien bey solchen Gesuchen zu erhalten, dem Papste; jedoch sollen diese Dispensationen nur auf vorhergehende Berichte der Erz- und Bischöfe, und seltener, als bisher, ertheilt werden.

δ) Die bisherigen vielfachen Gnadensachen, die die Päpste ausgetheilt, z. B. die bullae retentionis beneficiorum, die Privilegien, die sie verliehen haben, z. B. die Exemtionen, viele Beschränkungen, die sie der bischöflichen Gerichtsbarkeit angelegt haben, hören theils nach den Veränderungen, die sich in der Zwischenzeit erreichet haben, auf, da

ihre Objekte nicht mehr existiren, theils da diese Anordnungen mit dem Wohle der Kirche nicht vollkommen übereinstimmen, wird der Papst von selbst davon abgehen.

4) Es ist billig, daß dem Oberhaupte der Kirche, dem Papste, theils wegen der allgemeinen Sorgfalt, die er für die ganze katholische Kirche zu tragen hat, theils wegen so vieler durch die neuste Veränderung verlornen nutzbringenden Rechte eine billige Entschädigung geleistet werde. Ob diese unter dem Namen der Annaten- Pallien- und Konfirmationsgelder, oder anderen Titeln gereichet werden, ist gleichgültig. Es wäre zu berathen, ob es nicht besser seyn möchte, durch ein jährlich abzureichendes mäßiges Quantum diese Schuld der katholischen Kirchen in Deutschland abzuführen, wogegen alle angeführte Verrichtungen, die der Papst vorzunehmen hat, gratis geleistet werden müßten.

B) Von den Metropoliten.

1) In jenen Staaten der rheinischen Konföderation, wo ein oder mehrere Metropoliten sollten aufgestellt werden, stehen die Bischöfe in jenen Verhältnissen zu denselben, in welchen sie bisher nach der Observanz gestanden sind. Der Metropolit hat daher über diese Suffragan-Bischöfe a) das Recht der Konsekration, b) der Visitation ihrer Diözesen, c) das Recht, sie in einer Synode zu versammeln, d) den Appellationszug in 2ter Instanz, e) das De-

volutionsrecht, f) das Informationsrecht in allen dem päpstlichen Stuhle reservirten Fällen.

2) In jenen Staaten der rheinischen Konföderation, wo nur ein einziger Bischof sollte aufgestellt werden, wird er entweder dem ihm nächsten Metropoliten untergeordnet; dann tritt das erstberegte Verhältniß gegen denselben ein: oder er bleibt eximt; dann ist er nur nach dem allgemeinen Verhältnisse gegen den päpstlichen Stuhl, wie oben angegeben worden ist, zu beurtheilen.

C) Von den Bisthümern, ihrer inneren Einrichtung und ihrem Verhältnisse zum Staate.

α) Errichtung der Bisthümer und Domkapitel.

1) In den Staaten der rheinischen Konföderation werden unter Konkurrenz der Staats- und Kirchengewalt so viele Bisthümer errichtet, als für das Seelenheil der Gläubigen nothwendig erscheinen. Bey einer zu großen Anzahl derselben würde das Ansehen der Bischöfe, bey einer zu großen Verminderung das Seelenheil leiden. *)

*) Hr. H. scheint zwar der Vermehrung der Bisthümer sehr geneigt, da er sogar den Herrn Fürsten von Hohenzollern vorschlägt, in ihren kleineren Staaten eigene Bisthümer zu errichten. So sonderbar einer Seits dieser Vorschlag klinget, weil derselbe den Bischöfen einen sehr beschränkten Wirkungskreis beylegt, der daher geographisch sowohl als moralisch sehr ausgedehnt werden kann, so wenig möchten doch die Regierungen aus anderen Gründen geneigt seyn, diesem Vorschlage beyzupflichten.

2) Jedes Bisthum erhält nach der Disposition des §. 35. des jüngsten Reichsschlusses vom 24. Febr. 1803 eine angemessene Dotation entweder aus dem säkularisirten Kirchengute, oder sonst aus den Domainen der Landesherrn. *)

3) Jeder Erz- und Bischof erhält an seiner Seite ein Domkapitel, das ihm in der Leitung der Diözesan-Geschäfte beysteht. Die Benennung der Personen, so wie ihre Zahl ist dem Bischofe zu überlassen, jedoch hat er die Anzeige hievon an die weltliche Regierung zu machen, und hierüber ihre Genehmigung einzuholen. **)

*) Die Gerechtig- und Billigkeit fordern es, daß diese Dotation, wie es von der Loyalität der Fürsten der Konföderation zu erwarten ist, nicht gar zu schmal ausfalle, und daß die eigene Administration hievon dem Bischofe, unter landesherrlicher Oberaufsicht, überlassen werde. Da es in den bischöflichen Pflichten liegt, vorzüglich Wohlthätigkeit auszuüben, und da jeder eifrige Bischof von dem Gefühle dieser Pflicht durchdrungen seyn wird; so wird der Staat was er bey einer reichlicheren Sustentation der Bischöfe mit der einen Hand gibt, mit der andern wieder in seinen dürftigen Gliedern erhalten.

**) Hr. H. will pag. 42. durchaus keine Domkapitel oder Domherrn mehr haben. Daher schlägt er vor, daß nur ein Presbyterium aus aufgeklärten und in der Seelsorge erfahrnen Männer aufgestellt werde. Allein hier heißt es: Ne sit invidia verbo. Aus den alten ehrwürdigen Presbyterien sind die Domkapitel geworden, und wenn die neuen Domkapitel, wie zu hoffen ist, mit würdigen Männern werden besetzt werden; so werden sie die alten ehrwürdigen Presbyterien vortrefflich surrogiren.

4) Nach dem Bedürfnisse der Diözes wird einem oder mehreren Mitgliedern die Stelle eines Vicarii in spiritualibus und pontificalibus übertragen, damit der Bischof in seiner Amtsführung nicht nur erleichtert, sondern auch im Falle der Noth der Diözes Vorsehung geschehe.

5) Bey der Stuhlserledigung der Episkopate tritt das Kapitel in die Administration der Diözes ein, und ist bey diesem Geschäfte an die Verordnungen des gemeinen Kirchenrechtes gebunden.

β) Bestimmung der bischöflichen Amtsgewalt.

1) Der Bischof regiert unter dem Beystande seines Domkapitels seine Diözes in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten.

2) In Bezug auf erstere leitet der Bischof sowohl durch die Curatgeistlichkeit, als durch die aufgestellten Schullehrer den Religionsunterricht; alle Anstalten, welche sich damit befassen, sind seiner Aufsicht und seinen Verfügungen unterworfen; auch hat er das Recht, diejenigen, denen der christliche Religionsunterricht anvertraut wird, in Pflichten zu nehmen. *)

*) In mehreren Staaten der rheinischen Konföderation hat man bisher das Schulwesen als reine Staatssache betrachtet, und die Geistlichen, wenigstens in ihrer Eigenschaft als Geistliche, davon ausgeschlossen. Dieß muß gerechte Besorgung erwecken, um so mehr, wenn diejenigen, denen dieser Unterricht anvertraut ist, ihren Gesinnungen nach sich in

3) Der Bischof ordnet die Liturgie, jedoch mit Rücksicht auf die allgemeinen die ganze Kirche verbindenden Verordnungen an. Er wird sich bestreben, Uniformität mit Zweckmäßigkeit zu verbinden, und Sorge zu tragen, daß seine Verordnungen pünktlich erfüllet werden.*)

4) Der Bischof allein kann über gottesdienstliche Anstalten ein kompetentes Urtheil fällen. In Bezug auf das Innere der Kirche hat er daher das Recht, den Gottesdienst ausschließend anzuordnen; in Bezug auf gottesdienstliche Handlungen,

eine Opposition mit dem Bischofe und der Geistlichkeit setzen, und wenn Grundsätze aufgestellt, und Maximen ergriffen werden, gegen welche der Bischof gegründete Einwendungen hat. Auch hat dieser gehemmte Einfluß der Geistlichen auf das religiöse Erziehungswesen einen gewissen Geist unter dem Schullehrerstande erzeuget, der die gute Harmonie störte, welche ehemals zwischen beyden Ständen herrschte.

*) Dieser Gegenstand wurde bisher jener Aufmerksamkeit, die er verdiente, nicht gewürdiget. Während der Reformation und nach derselben wurden in den meisten Diözesen Veränderungen in der Liturgie vorgenommen, auch sind zu diesem Behufe neue Ritualien und Benedictionalien herausgegeben worden. Seit diesem Zeitpunkte trat ein langer Stillstand ein. Erst in unseren Zeiten wollte man ein Bedürfniß zur Reformation der Liturgie finden, und da die Bischöfe manche Bedenken fanden, in diese Anträge einzugehen, so haben reformationssüchtige Geistliche nicht selten die Schranken durchbrochen, und sich vieles eigenmächtig erlaubt. Dieser Willkühr vorzubeugen, wird es ein wichtiger Gegenstand, nach der oben angegebenen Bestimmung die Liturgie in jeder Diözes zu revidiren, und auf feste Verfügungen zu bringen.

die außer der Kirche Statt finden sollen, ist die Genehmigung der Staatsgewalt nothwendig. *)

5) Ehesachen **) gehören nach katholischen Grundsätzen unter die Religionssachen. Der Bischof

*) Dieser Grundsatz ist in dem französischen Konkordate zum Grunde gelegt, und die Bischöfe in Frankreich haben bey gottesdienstlichen Anstalten im Inneren der Kirche die größte Freyheit; sogar bey solchen Anstalten, die außer der Kirche vorgenommen werden, sind sie in jenen Orten, wo die Katholiken allein Religionsübung haben, wenig oder gar nicht, z. B. bey Prozessionen beschränkt.

**) Hr H. gibt sich durch ein ὕστερον πρότερον pag. 45. lit. g. u. den folg. alle Mühe, zu demonstriren, daß der Kirchengewalt in Ehesachen entweder gar keine Gerichtsbarkeit zustehe, oder, da doch nicht zu läugnen ist, daß die Kirche diese Gerichtsbarkeit mehrere Jahrhunderte hindurch, und zwar ohne Widerspruch der Staatsgewalt ausgeübt habe, zu behaupten, daß sie diese Gerichtsbarkeit nur als eine übertragene Gewalt von Seite des Staates betrachtet und die Kirche ex delegatione gehandelt habe. Eine Behauptung, die seitdem sie Launoy zuerst aufgestellt hat, von vielen nachgesprochen, aber auch in vielen Schriften gründlich widerlegt worden ist. Es würde zu weitläufig seyn, sie an diesem Orte ausführlich prüfen zu wollen. Ich führe daher nur zwey Bemerkungen dagegen an. 1) Daraus, daß die Ehe ein natürlicher und bürgerlicher Vertrag, und daher nach diesen Gesetzen zu bemessen ist, folgt gar nicht, daß sie nicht auch in religiöser Rücksicht beachtet, und daher in diesem Bezuge als gültig oder ungültig angesehen werden könne. So wie diesen natürlichen Vertrag der Staat zu einem bürgerlichen erhoben hat; so konnte die Kirche denselben als religiöse Handlung unter ihre Gesetze stellen. Ist dieß von dem göttlichen Stifter der christlichen Religion wirklich geschehen, wie es der Katholik annimmt; so muß er sich auch den Ge-

ist daher befugt, nicht nur allein in allen von der Kirche angenommenen und festgesetzten Ehehindernissen, sondern auch in causis matrimonialibus d. i. solchen, wo es sich entweder von der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe, oder von der Scheidung von Tisch und Bett handelt, zu richten und zu entscheiden. Seine Gerichtsbarkeit sichert die dogmatische Entscheidung des Kirchenraths zu Trient, wo es sess. 24. can. IV. heißt: Siquis dixerit, ecclesiam non potuisse statuere impedimenta matrimonium dirimentia, et in iis constituendis errasse, anathema sit; und can. XII. siquis dixerit, causas matrimoniales non pertinere ad judices ecclesiasticos, anathema sit.

setzen seiner geistlichen Gewalt unterwerfen. Es ist eine lächerliche Ausflucht, wenn man sagt: Christus, da er die Ehe zu einem Heilsmittel in seiner Kirche erklärt hat, habe nur den gültigen bürgerlichen Kontrakt hiezu erklärt. In welcher Stelle der Schrift oder Tradition ist dieß enthalten? Jesus machte nirgends, wenn er sich darüber erklärte, auf die Staaten Rücksicht. Er berief sich auf die göttliche Einsetzung im Paradiese, tadelte die Abweichung, die sich hievon die Juden erlaubt hatten, und indem er die Ehe auf ihre ursprüngliche Bestimmung und Einsetzung zurückführte, erklärte er sie als etwas Heiliges, als Sakrament in seiner Kirche. Daraus läßt sich vielmehr folgern, daß unter Katholiken die Ehe ein mit ihren Religionspflichten innigst verbundener Gegenstand sey, hinsichtlich welches dem Staate kein Dispositionsrecht in Bezug auf die Anordnungen Christi zustehe, und welcher nur in so ferne unter die bürgerliche Gesetzgebung fällt, in wie ferne die Religionsgrundsätze des Katholiken nicht berühret werden. 2) Man

6) Jene Beschränkungen, die das sogenannte Privilegium quinquennale der bischöflichen Gewalt anleget, sind in einigen Punkten zu berichtigen und aufzuheben. *)

7) In Bezug auf die zweyte steht dem Bischofe das Recht zu, alle Kultanstalten, vorzüglich aber

thut den Entscheidungen des Kirchenraths von Trient, die ich oben angeführt habe, offenbar Gewalt an, wenn man sie von einer potestate delegata auslegt, und die Staatsgewalt geräth mit sich in Widerspruch, wenn sie ihre Gesetzgebung auf diese Distinction bauen will. Es ist eine unwidersprechliche Thatsache, daß alle katholische Regenten die dogmatischen Konstitutionen dieses Konzils ohne Anstand angenommen haben, nur die Disziplinar-Konstitutionen, die von dem Konzil selbst mit der Ueberschrift de reformatione bezeichnet sind, fanden Erinnerungen, und diese nur dortmals in Frankreich; in den übrigen katholischen Reichen erhielten sie beynahe allgemein und ohne Anstand Reception. Wenn diese Kanonen aber als dogmatische zur Zeit des Konzils anerkannt wurden; was kann einen späteren Schriftsteller berechtigen, durch Eintragung neuer Ideen das erstere Urtheil der Staatsgewalt bestechen zu wollen? Nebstdem ist es eine eben so unwidersprochene Thatsache, daß diese Entscheidungen den Irrthümern der Anhänger des Luthers gegen die katholische Glaubenslehre entgegengesetzt worden sind; ihre ganze Tendenz kann daher gar keine andere, als eine dogmatische seyn.

*) Hieher möchten diejenigen Fakultäten zu zählen seyn, die sub Nris. 11. 12. 14. 17. 18. 19. vorkommen, die theils der Unbedeutenheit des Gegenstandes wegen, theils wegen der besonderen Rücksicht, weil es doch bey dem Gebrauche dieser Fakultäten auf das Urtheil und das Gewissen des Bischofes ankömmt, geändert, und dem Bischofe freyere Befugnisse eingeräumt werden dürften.

die Pfarreyen zu errichten, abzutheilen, zu trennen und zu vereinigen.

8) Da die geistliche Mission nur von dem Bischofe erhalten werden kann, das Recht der Benennung aber mit dem Rechte der Mission, d. i. der geistlichen Amtsverleihung, in dem innigsten Zusammenhange steht; so hat in der Regel der Bischof das Recht, alle Curatstellen zu besetzen. *)

9) Als Ausnahme von der Regel bleiben die Patronatrechte erhalten, wenn man sie nicht, wie in Frankreich, einzuziehen für gut finden, oder doch manchen Modifikationen unterwerfen sollte. **)

*) Vergleicht man die Gründe, die für und wider das landesherrliche Patronatrecht als Regel gegen das freye bischöfliche Collationsrecht in den darüber gewechselten Schriften aufgestellt worden sind; so wird man leicht einsehen, daß letzteres sowohl durch die Natur des Gegenstandes, als auch durch den unmittelbaren Einfluß auf das Beste der Kirche in Schutz genommen wird.

**) Die Geschichte des Patronats in der Kirche biethet einen reichen Stoff dar, zu zeigen, daß diese Rechte, welche die Kirche anfangs aus einer dankbaren Stimmung gegen die Gutthäter der Kirche gelten ließ, viele Unordnungen in die Kirche gebracht haben. Wer erinnert sich nicht in dem Mittelalter der clericorum acephalorum — Hauspfaffen — die zur Schande des geistlichen Standes existirten? Wem ist es unbekannt, welche willkührliche Eingriffe sich die Patronen unter dem Prätexte des Patronatrechts in die Kirche und in das Kirchengut erlaubten? Ganz billig wird es daher seyn, die Patronen bey Ausübung ihres Rechtes zu beschränken, und den bischöflichen Verfügungen bestimmter unterzuordnen.

10) In Ansehung der geistlichen Amtsverrichtungen sind die Pfarrer und alle, welche in der Seelsorge arbeiten, dem Bischofe unterworfen; alle werden von demselben adprobirt und im Geistlichen instituirt. *)

11) Kein Angestellter darf vor der Erlaubniß des Bischofes seine Stelle verlassen, zu einer anderen in oder außer der Diözes übertreten; **) im letzteren Falle kann er ohne Dimission in keiner anderen Diözes angestellt werden.

γ) Seminarien und andere Bildungsanstalten.

1) Der Bischof hat das Recht, und ihm werden die Mittel adsignirt, die nothwendigen Anstalten zur zweckmäßigen Bildung des Klerus, besonders die Seminarien herzustellen. Die bereits existirenden Anstalten sollen vorzüglich erhalten werden.

*) Es scheint am zweckmäßigsten zu seyn, wenn die Pfarreyen Kommende werden, indem dadurch der Bischof die beste Gelegenheit erhält, jeder Gemeinde mit den tauglichsten Subjekten Vorsehung zu thun, auch die Aergernisse, die oft schleunige Verfügungen nothwendig machen, auf dem leichtesten Wege zu beseitigen.

**) Bisher erlaubten sich die Funktionairs viel Willkührliches. Es war ihnen genug, durch die weltlichen Stellen von ihren Aemtern entlassen worden zu seyn, und kaum hielten sie den Bischof einer Anzeige würdig. Dem Bischofe kömmt, so wie ihm von den Angestellten der kanonische Gehorsam gebührt, so die kanonische Cognition zu.

2) Dem Bischofe steht die Leitung dieser Anstalten, d. i. die innere und äußere Direktion derselben zu. *)

*) Der Kirchenrath von Trient hat sich lebhaft überzeugt, daß vor seinen Zeiten es an zweckmäßigen Anstalten für die Bildung des Klerus in der Kirche mangelte. Nach den verödeten Domschulen, die ohnehin von ihrem ersten Zwecke sehr abwichen und unnütz wurden, wurden die Universitäten das Surrogat derselben. Allein auch diese leisteten bey weitem nicht, was man zum wahren Wohle der Kirche fordern dürfte. Es ist bekannt, daß die Erbsünde der Universitäten von jeher mehr ein gieriges Haschen nach Prunk und eitlen Flitter, als Solidität war. Nebstdem zeichneten sich diese Anstalten immer durch einen Hang zu freyeren Sitten aus; wenn sie daher auch ehemals nicht die Vorwürfe verdienten, die man mit Grund in Bezug auf Sittlichkeit denselben dermahlen machen kann; so sind sie doch bey weitem nicht dazu geeignet, um die moralische Seite des Klerus ganz zweckmäßig zu bilden. Die Väter von Trient haben es daher für nothwendig angesehen, eine neue Anstalt in den Seminarien zu schaffen, die den Bedürfnissen besser entsprechen sollte. Wie angelegen ihnen dieses Geschäft war, geben ihre Dispositionen sess. 23. cap. 18. de refor. an den Tag. Sie stellen dem Bischofe alle Mittel zu Geboth, wodurch er auf die leichteste Art zum Zwecke gereichen konnte. Viele Bischöfe haben auch, von frommen Eifer angetrieben, die Wünsche der tridentischen Väter erfüllt, und wo diese nicht erfüllt worden sind, lagen größtentheils die Hindernisse anderswo, als bey den Bischöfen. Diese Anstalten entsprachen auch bisher größtentheils ihrem Zwecke. Die Geschichte derselben unter einem Karl v. Boromaeus in Italien, einem Vincenz von Paula in Frankreich, unter verschiedenen eifrigen Bischöfen in Deutschland, selbst unter den eifrigen Bemühungen der Päpste, auf ihre Kösten in Rom und außerhalb dergleichen Institute zu gründen, zeigt uns die herr-

5) Alle und jede andere Anstalten, die in der Diözes existiren, auf welchen Unterricht in den geistlichen Wissenschaften ertheilt wird, stehen in diesem Bezuge wenigstens unter der Aufsicht des Bischofes. Ihm stehet es frey, durch schickliche Mittel sich davon zu überzeugen, was und wie auf diesen Anstalten gelehrt wird. *)

lichsten Früchte, die sie getragen haben. Nur ein dem Katholicismus unholder Zeitgeist, der sich bisher seiner ganzen Tendenz nach als revolutionair erklärt hat, konnte die Vortheile derselben verkennen. Die Gründe sind bekannt, die man gegen ihre Zweckmäßigkeit angebracht, und die Verläumdungen, die man gegen sie erhoben hat. Allein die Generalseminarien des Kaisers Joseph II., die bloß unter weltlichem Einflusse standen, und einige andere, bey welchen man die Leitung der geistlichen Behörden ausgeschlossen hat, haben bewiesen, daß die unter der Leitung der Bischöfe stehenden vorzuziehen sind, indem aus jenen mehr als aus diesen Charaktere sich entwickelt haben, die dem Staate und der Kirche nicht behagten, und nicht im Stande waren, sich das Vertrauen der Auf- und Unaufgeklärten zu erwerben. Die bloß ad invidiam und mit augenscheinlicher Partheylichkeit diesen unter bischöflicher Leitung stehenden Anstalten gemachten Vorwürfe — Historische Vergleichung der älteren und neueren Anordnungen, die Polizey der Kirche im Staate betreffend 14tes Kap. — sind genug von vielen Seiten her und gründlich widerlegt worden.

*) Sehr befriedigend hat für die Erhaltung und nothwendige Wirksamkeit dieses bischöflichen Rechtes Napoleon der Große gesorgt, da er die Leitung der theologischen Studien bey der großen Universität den Erz- und Bischöfen übergeben hat. In Deutschland hatten bisher die Bischöfe an der Leitung dieser Studien bey Lyceen und Universitäten

δ) Von der Disciplin der Bischöfe über den Klerus, und die Layen.

1) Der Klerus steht nicht nur in seinen Amtsverrichtungen, wie schon oben bemerkt worden ist, sondern auch in seinem ganzen sittlichen Betragen unter der Aufsicht und den Verfügungen des Bischofs. Der Bischof hat das Recht, seine Verordnungen in Bezug ad vitam et honestatem clericorum durch geeignete Strafbefehle in Ausübung zu bringen. *)

keinen Antheil. Nicht selten bildeten die angestellten Lehrer sogar eine Opposition gegen den Bischof und die geistliche Behörde, wodurch der Same zu mehr als einer Unordnung in der Kirche ausgestreut, den Köpfen der jungen Zöglinge eine dem geistlichen Stande nachtheilige Richtung gegeben, und ihren Herzen Vorurtheile eingeflößt wurden, die lange nicht beseitiget werden können.

*) Ohne Disciplin kann keine Gesellschaft, sie sey eine geistliche oder weltliche, bestehen; ja diese ist die Seele einer jeden. Den Disciplinarverfügungen, vorausgesetzt das Aufsichtsrecht des Staates, Beschränkungen anlegen, ist eben so viel, als die Gesellschaft in Verfolgung ihrer Zwecke hindern wollen. In keinem Zeitpunkte war es nothwendiger, als in dem gegenwärtigen, dieses Recht der Bischöfe geltend zu machen und zu unterstützen. So wie ehemals die Reformation Luthers und in den neueren Zeiten die französische Revolution sittliche Ungeheuer in dem Priesterthume dargestellt hat; so hat die Säkularisation individuelle Charaktere hervorgebracht, die mit Abstreifung aller Grundsätze und Mißkennung aller Verhältnisse dem Priesterthume Verachtung zugezogen, die Kirche mit Schande bedeckt, die Vorsteher mit Kummer erfüllt, die Gemeinden geärgeret haben. Es ist zu wünschen, daß dergleichen Individuen, die nur fruges consumere nati, ohne Nutzen sind, die Thüre möchte ge-

2) Der Bischof als oberster Seelsorger und Sittenrichter in seiner Diözes hat das Recht, alle öffentliche Aergernisse und freventliche Verletzungen der Kirchengesetze auch bey den Layen in der Art zu bestrafen, daß er sich hiebey bloß auf kirchliche Strafen beschränkt, und diese nur im Geiste des Christenthumes in besonderen und seltenen Fällen anwendet. *)

öffnet, und sie aus dem Heiligthume möchten entfernt werden. Sollte aber dieß gegen den Wunsch aller Guten der Fall nicht seyn, so ist es indispensabel nothwendig, dem Bischofe freyere Hände zu belassen, um die Unwürdigen in die gehörigen Schranken zurückzuführen. Der Staat macht an den Bischöfen die Forderung, einen wohl unterrichteten, gut gesitteten Klerus zu haben; der Bischof kann den Forderungen des Staats nicht entsprechen, wenn er nicht hiezu die nöthige Freyheit hat.

*) Ein wichtiger Gegenstand! Man hat bisher viel Lärmens damit gemacht, daß der Klerus auf seinen primitiven Zustand zurückgeführt werden müsse. Es ist zu wünschen, daß wir bald das Zeitalter erblicken, wo, wenn gleich in der Kirche hölzerne Kelche sind, doch goldene Priester das Volk erbauen. Es ist aber auch zu wünschen, daß die Layen gleichfalls auf das Beyspiel der ersten Christen zurückgeführt werden. Reinheit der Sitten war es, welche diese selbst den Heiden ehrwürdig machte. Diese Reinheit konnte aber nur durch eine strenge Disciplin hergestellt und erhalten werden. Nach dem Zeugnisse bewährter Schriftsteller ist der Sittenzustand jener Zeiten, wo das Christenthum zuerst geprediget wurde, den unsrigen und dermahligen nicht sehr unähnlich. Der praktische Atheismus hebt seine freche Stirne ungescheut empor, und sucht alle religiöse und tugendhafte Gefühle zu verhöhnen, zu schwächen und zu ersticken. Deismus und die Tochter desselben, Indifferentismus, haben ihr Reich weit ausgebreitet. Ein großer Theil der

3) Den Disciplinarverfügungen des Bischofs haben alle Diözesanen ohne Unterschied, Geistliche und Layen zu gehorchen. Keine Exemtion hat für die Folge mehr Statt.

ε) Von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe.

1) Der Bischof hat in geistlichen und kirchlichen Gegenständen die Jurisdictionem voluntariam et contentiosam. Bey der Ausübung derselben bedient er sich des Beyrathes seines Domkapitels, wenigstens in wichtigen Fällen.

2) Der Bischof trägt Sorge, daß in causis contentiosis so viel möglich die Prozeßform, die der Staat sich eigen gemacht hat, beybehalten werde.

3) In jenen Staaten, wo der Clerus das Privilegium fori genießt, oder wo er es wieder erhalten

Menschen ist in den krassesten Epicuräismus versunken, und die Zahl der wahren Verehrer der Religion sehr geringe. Nur dann ist eine Hoffnung vorhanden, das Christenthum von der allgemeinen Sündenfluth zu retten, wenn die Disciplin angezogen und strenge gehandhabt wird. Zwar tritt hiebey die Bedenklichkeit ein, daß sich eine entartete Gemeinde dieser Strenge kaum unterwerfen, sondern lieber aus dem Schoose der Kirche austreten dürfte. Allein das Unglück wäre eben so groß nicht. Die an der Zahl wenigeren, aber wahre Christen würden mehr erbauen und mehr Proselyten machen, als die große Zahl derselben ohne christlichen Charakter. Da nur der moralische religiöse Bürger ein guter Bürger ist; so dürfte es selbst für den Staat wohlthätig seyn, den Bischof in seinem eigenen Wirkungskreise zur Erreichung dieses Zweckes nicht zu hemmen.

dürfte, übt der Bischof die dadurch gestattete Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen nach Maßgab dieses Privilegiums aus.

4) In causis criminalibus clericorum *) wird dem Bischofe bey der Generaluntersuchung der Beysitz durch einen Deputirten von seiner Seite gestattet; das definitive Urtheil aber immer mitgetheilt, um auch in Beziehung auf die geistlichen Amtsverrichtungen die nothwendigen Verfügungen treffen zu können **)

ξ) Von den Rechten des Bischofs hinsichtlich des Kirchenguts.

1) Da das Kirchengut Privatgut und ein unentbehrliches Mittel zur Subsistenz und Erhaltung der Kirche ist; so hat der Bischof als Vorsteher der Kirchen seiner Diözes unverkennbare Rechte in Bezug auf das Kirchengut, und zwar hat

*) Es versteht sich, daß hier die Rede von solchen Verbrechen der Kleriker ist, die sich nicht lediglich auf die Kirche beziehen, z. B. Ketzerey, in welchem Falle die Kirche die Cognition ausschließend hat.

**) Wenn ich den Vorschlag mache, daß ein Deputirter des Bischofs bey der Generaluntersuchung gegenwärtig sey, die gegen einen Verbrecher aus dem geistlichen Stande verhängt wird; so habe ich nur als Ursache, die mich hiezu bewogen hat, die Achtung des Klerikatstandes in den Augen des Publikums anzuführen, wozu man noch beysetzen könnte, daß dem Bischofe hiedurch auch die definitive Verfügung, die er seiner Seits gegen einen solchen Kleriker zu ergreifen hat, erleichtert werde.

2) der Bischof das Recht, bey der **Erwerbung** des Kirchenguts die rechtlichen Titel, wodurch es an die Kirche kömmt, zu untersuchen, anzuerkennen und zu bestätigen. *)

3) Der Bischof hat das Recht, die Aufsicht auf die **Verwaltung** des Kirchengutes, wenigstens kumulativ, zu führen. **)

4) Die **Innovationen** kirchlicher Stiftungen sind ein Kumulativ-Gegenstand, und daher hat bey

*) Daher sind alle der Kirche in beweglichen und unbeweglichen Gütern gemachte Schankungen, Ankäufe — dem Bischofe anzuzeigen; derselbe hat die Zwecke, zu welchen sie bestimmt sind, zu prüfen und seine Genehmigung zu ihrer Annahme zu ertheilen.

**) Die Verwaltung des Kirchenguts ist nach den Grundsätzen, die aus der Natur des Gegenstandes fließen, so ein Recht der kirchlichen Gesellschaft selbst, daß man dieses auch unter dem Sturme, der das Kirchengut durch die Säkularisation traf, dem Hauptgrundsatze nach, woraus das Recht der Verwaltung fließet, in §. 63 nicht verkannte. Es dürfte sich daher kaum rechtfertigen lassen, wenn man ihr, der Kirche, oder den von ihr gewählten Vorständen die Administration entzöge, und den Bischöfen, als Repräsentanten ihrer Diözesan-Kirchen, die nothwendige Aufsicht und Leitung verweigerte. Das neuste Gesetz in Frankreich über die Kirchen-Fabriken hat die Rechte der Kirche und der Bischöfe nach ihrer reinen Bestimmung wieder anerkannt. Es ist zu wünschen, daß dieß wohlthätige Dekret auch in den rheinischen Bundesstaaten, gleichwohl mit einigen Modificationen, angenommen werden möchte. Dadurch könnte jene gute Stimmung, die sonst die Gläubigen gegen die Kirche hatten, jetzt aber beynahe ganz erloschen ist, wieder gewecket werden

jeder solchen Handlung der Bischof das Recht, die Gründe hiezu zu prüfen, und seine Einwilligung zu geben. *)

5) Auch bey Veräußerungen des Kirchengutes gebührt dem Bischofe das Recht, die Gründe der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit, die hiebey eintreten, zu prüfen und seine Einwilligung zu ertheilen. **)

C) **Von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate.** ***)

*) Bisher hat man sich Innovationen in geistlichen Stiftungen aller Art von Seite der weltlichen Stellen erlaubt, und lediglich nur den darüber gefaßten Schluß der bischöflichen Stelle mitgetheilt. Es ist aber unverkennbar, daß dem Bischofe an demselben Gegenstande als einem kirchlichen, ein näherer Antheil gebühre. Der jüngste Deputationsschluß hat dieß Recht den Bischöfen hinsichtlich der Nonnenklöster und der damit intendirten Veränderung, jedoch ohne reelle Folge, anerkannt.

**) In verschiedenen organischen Edikten, die die Gränzen der weltlichen und geistlichen Gewalt bestimmen sollten, hat man zwar diese und andere Gegenstände, als rein weltliche ausgesprochen. Allein mit welchem Grunde!

***) Dieß Verhältniß ist dermalen weit über die gerechten und billigen Schranken, die allein von Dauer seyn können, hinausgesetzt worden. Man hat dem Papste und den Bischöfen zu enge Gränzen gesetzt, und die geistliche Gewalt zu willkührlich behandelt. Ich werde mich daher bestreben, solche Vorschläge zu machen, die sich mit den Rechten der Kronen und der Freyheit der Kirchen vereinigen lassen. Die von mir gemachten Vorschläge werden den Beyfall aller billig Denkenden gewiß erhalten, und nur jene zu Gegnern haben, die mit den ächten Grundsätzen des Katholicismus nicht bekannt, oder dagegen eingenommen sind.

a) Von dem Verhältnisse der Staaten zum Oberhaupte der Kirche.

1) Die Schlüsse der Kirche, vorzüglich der allgemeinen, wenn sie bloß dogmatischen Inhalts sind, unterliegen lediglich der Einsicht der Staatsgewalt, derer Promulgation, wenn sie die erst bemerkte Eigenschaft wirklich haben, kein Hinderniß entgegen gesetzt werden darf. Bey den obgleich allgemeinen Disciplinar-Verfügungen tritt das Recht der Einsicht sowohl, als das Jus cavendi nach Bewandtniß der Umstände ein *)

*) Man hat bisher dem Placetum regium einen zu willkührlichen Spielraum gestattet. Die reineren Grundsätze sprechen sich nur in dem gemachten Vorschlage aus. Nämlich: Nach katholischen Grundsätzen mag zwar allerdings der Regent von einer zu promulgirenden dogmatischen Konstitution, die von der allgemeinen Kirche ausgeflossen ist, sich durch genommene Einsicht überzeugen, ob sie auch rein dogmatisch sey, und keine Klauseln enthalte, die Wirkungen für den Staat haben sollen. Mehr als dieses kann ihm aber nicht eingeräumt werden; denn sonst würde es bey der Staatsgewalt stehen, die Kirche in ihrem eigenen Wirkungskreise zu hindern, und ihr die Mittel zur Erreichung ihres Zweckes abzuschneiden, welches nach der Natur der Sache nicht behauptet werden kann. Anders verhält es sich mit Disciplinar-Verordnungen. Ob man auch gleichwohl gegen diese mit zu großer Strenge besonders in neueren Zeiten verfahren ist; so läßt sich doch theils ihr näherer Einfluß auf das Wohl des Staates nicht verkennen, theils ist das Urtheil und die Gewalt der Kirche durch das Urtheil der Staatsgewalt hierüber bedingt. Ueberhaupt aber ist der Gebrauch des Placetum nach den Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit zu beurtheilen.

2) Alle Bullen, Breven, Rescripte, oder sonstige Verordnungen der Päpste in dogmatischen *) so wohl, als Disciplinarsachen haben, ehe sie promulgirt und in Vollzug gesetzt werden, der Begnehmigung der Staatsgewalt nothwendig.

3) Der Staat schützet das Oberhaupt der Kirche in den ihm entweder durch die allgemein verbindenden Kanonen, oder durch besondere Konkordate zugesprochenen Suprematsrechten. **)

4) Der Staat fordert mit Recht, daß jeder päpstliche Nuntius, Commissär, Vikar oder jeder andere Bevollmächtigte desselben, der in seinem Na-

*) Wenn ich behaupte, daß die dogmatischen Konstitutionen, die zuweilen von den Päpsten als provisorisch ausfließen, dem Placetum nicht nur ihrer Einsicht nach, sondern auch dem Jus cavendi unterworfen sind, d. i. daß sogar die Promulgation derselben von der Staatsgewalt verweigert werden kann; so beruht der Grund eben darin, weil sie keine vollständig unwidersprechliche Verordnungen sind, welche Qualität allein die Entscheidungen der allgemeinen Kirche haben. Der Staat kann daher allerdings Gründe haben, die Promulgation einer solchen Konstitution in seinen Staaten zu untersagen. Ein Beyspiel hierüber geben die Jansenistischen Streitigkeiten in Frankreich.

**) Zuweilen haben die Erz- und Bischöfe die dem Oberhaupte der Kirche unstreitig eingeräumten Befugnisse in Anspruch genommen, und dadurch nur die Veranlassung zu unnöthigen und der Kirche sogar schädlichen Irrungen gegeben, wie die Febronianischen Streitigkeiten beweisen. In diesem Falle wird der Regent die dem Papste eingeräumten Rechte vor Verletzungen so lange schützen, bis auf eine konstitutionelle Art ein Anderes bestimmt seyn dürfte.

men irgend eine Funktion in den Staaten vornimmt, die Anzeige hievon mache, und die erhaltene Vollmacht vorlege.

b) Von dem Verhältnisse zu den Metropoliten.

1) Der Staat schützet den Metropoliten bey den ihm eingeräumten Rechten gegen alle Eingriffe und Verletzungen, sie mögen von oberen oder niederen geistlichen Stellen herkommen.

2) Kein National- oder Metropolitan-Konzilium kann ohne Erlaubniß der Staatsgewalt versammelt und abgehalten werden. *)

c) Von dem Verhältnisse der Staatsgewalt zur bischöflichen und Kirchengewalt überhaupt.

1) Der Staat führt über die Ausübung der bischöflichen Amtsgewalt die Aufsicht.

2) Die Gränzen über die Befugnisse der geistlichen und weltlichen Gewalt können, so wie nicht allein von der geistlichen, auch nicht allein von der weltlichen Gewalt bestimmt werden. Daher werden

*) Es ist genug, wenn die in einem Konzilium mit Genehmigung der Regierung versammelten Bischöfe am Ende der Versammlung ihre Schlüsse der Regierung vorlegen, und die Bestätigung erwarten. Es ist zu viel gefordert, und es beschränkt die Freyheit des Konziliums zu sehr, wenn ein landesherrlicher Commissarius allen Verhandlungen der Versammlung beysitzen und sogar hinsichtlich der Proponendorum ein Veto ausüben will.

über die motivirte Anwendung dieser Rechte, in wie ferne sie geistliche und kirchliche Gegenstände betreffen, nähere Bestimmungen durch beyderseitige Uebereinkunft festgesetzt. *)

3) In geistlichen Gegenständen ist die Vermuthung im Zweifel für die Rechte des Bischofs, in kirchlichen tritt die Kumulative ein. **)

*) Fast alle organische Edikte, die über die Bestimmung der Gränzen der geistlichen und weltlichen Gewalt in den neueren Zeiten ausgeflossen sind, haben zwar dieses Verhältniß bestimmt, und erklärt, welche Gegenstände zur Staats- und welche zur Kirchengewalt gehören sollen. Allein in der Voraussetzung, die in Bezug auf die katholische Kirche gar nicht übergangen werden kann, daß die Kirche ihre eigene Grundgewalt hat, kann von Seite der Staatsgewalt allein nichts entschieden werden; und wenn sich die Kirche die vom Staate gegebenen Bestimmungen nicht eigen machen kann; so bleibt nach Recht und Gerechtigkeit nichts übrig, als amicabilis compositio.

**) Wem es darum zu thun ist, einen dauerhaften Frieden zwischen Staat und Kirche herzustellen, dem wird dieser Vorschlag sehr billig scheinen. Wenn der Staat zu tief in die ersteren Anstalten eingreifet; so beunruhiget er immer entweder die Gewissen, oder er erwecket Gleichgültigkeit gegen die Anstalten der Kirche, und störet die Pflanze der Religion in ihrem Wachsthume. Bey letzteren zeigt die Geschichte, daß sie unter ganz weltlicher Leitung entweder gar nicht, oder doch in jenem Grade nicht gedeihen, in welchem sie wenigstens unter kumulativer Obsorge gedeihen würden. Beyspiele könnte man mehrere anführen, wenn sie nicht ohnehin notorisch wären.

4) Die Ernennung zu Pfarreyen, die Einweisung der Pfarrer, die Errichtung und Abtheilung der Pfarreyen, und andere kirchlichen Geschäfte mehr haben zu ihrer vollständigen Gültigkeit die Begnehmigung der Staatsgewalt nothwendig.

5) Der Bischof darf ohne Wissen und Genehmigung der Staatsgewalt keine Strafen gegen Verbrecher in der Kirche verhängen, die mit bürgerlichen Wirkungen verknüpft seyn sollen.

6) Jedes Mitglied der Kirche, es sey Kleriker oder Laye, kann sich in Fällen, wo der Bischof Mißbrauch von seiner Amtsgewalt gemacht haben sollte, an die weltliche Gewalt wenden. *)

7) Die Staatsgewalt hat das Recht, über die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in causis voluntariae et contentiosae jurisdictionis zu wachen, und die geistlichen Gerichte selbst in Bezug auf die Prozeßform zu visitiren. **)

*) Es ist dieß die sogenannte adpellatio ab abusu, die freylich voraussetzt, daß die Staatsbeamten immer gerecht und billig handeln, indem sonst die ganze Wirkung der Kirchengewalt durch die Anwendung dieser Maxime vereitelt werden kann.

**) Ich sage: die Prozeßform; denn der Bischof ist in seinen Urtheilen, was die materialia causae angeht, an die Kirchengesetze gebunden, bey den Formalien liegt aber der Staatsgewalt daran, daß weder die Unterthanen mit Taxen überhäuft, noch etwa durch eine zu verwickelte und weitläufige Prozeßart zu lange dahin gehalten werden.

8) Der Staatsgewalt steht das Recht der Oberaufsicht über das Kirchengut zu. Daher kann sie bey der Erwerbung durch Amortizationsgesetze, bey der Verwaltung, Veränderung und Veräußerung durch ein Adprobo oder Veto einschreiten.

9) Da die Bischöfe Unterthanen der Regenten sind; so können diese fordern, daß sie vor ihrer Amtsantretung einen Eid ablegen,. wodurch sie sich verpflichten, dem Regenten nicht nur treu und gehorsam zu seyn, sondern auch die in den Staaten bestehende Reichsverfassung unverletzt zu erhalten. Gleiches gilt mit der nothwendigen Modifikation auch von den Pfarrern.

* * *

Dieß wäre also der Entwurf zu einem Konkordate für die Staaten der rheinischen Konföderation. Freylich werden Manche vieles darin, was sie so angelegentlich aufgenommen wünschten, vermissen. Die Aufhebung der Ohrenbeicht, der Priesterehe, die Einführung einer deutschen Liturgie, die Abstellung mehrerer Kirchen Ceremonien, und was sich ein großer Theil des reformationssüchtigen

Publikums sonst noch denken mag. Allein alles dieses ist, die Ohrenbeicht ausgenommen, nicht ausgeschlossen. Der Papst und die Bischöfe im traulichen Vereine mit den Regenten werden sich über die Kirchenangelegenheiten berathen, und was unter der Konkurrenz aller Umstände und steter Rücksicht auf den Geist der Religion zu beschließen, anzuordnen, abzuschaffen und einzurichten ist, bestimmen. Uebrigens wird durch das leidenschaftliche Geschrey einiger mißvergnügten Geistlichen, und die irreligiöse Stimme einiger Layen, die allen Zwang der Kirchengesetze abwerfen wollen, nichts gewonnen. Die Kirchengewalt kann ohne Verletzung ihrer Pflichten in ihre Reformationsprojekte nicht einstimmen; die wahren Gläubigen werden sie nicht annehmen, und die weltlichen Regierungen können hievon keinen reellen Vortheil haben, vielmehr tritt bey einem religiösen Zwange, der dem Gewissen angelegt wird, Beunruhigung und Mißvergnügen ein, welches dem Staate selbst schädlich ist. Möge daher der Geist Gottes die Kirchenvorsteher und die weltlichen Regenten erleuchten und leiten, daß erstere ohne alle Nebenrücksichten nach

Anleitung des Evangeliums das wahre Wohl der Kirche vor Augen haben, letztere sie hiebey mit kräftiger Hand unterstützen; dann wird sich der glückliche Zeitpunkt nahen, wo unter der Palme des Friedens Altar und Thron neben einander stehen, und Glanz und unerschütterliche Festigkeit sich wechselseitig mittheilen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frey, Franz Andreas,

An die Souveraine der rheinischen Konföderation über das denselben zugesprochene Recht, ihren Staaten eigene Landesbischöfe und eine bischö fliche Diozesen-Einrichtung nach Gutfinden zu geben

Bamberg ; Würzburg 1813

J.can.p. 962
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546878-3